

# **VOLKSVERSCHLÜSSELUNG-PKI GENERATION 2**

Zertifizierungsrichtlinie (CP) und Erklärung zum Zertifizierungsbetrieb (CPS)

OID: 1.3.36.15.9.3.1.1  
Version: 1.1  
Datum: 09.11.2023

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Fraunhofer Institut für Sichere Informationstechnologie SIT  
Rheinstraße 75  
D-64295 Darmstadt

### **Kontakt**

E-Mail: [info@volksverschluesselung.de](mailto:info@volksverschluesselung.de)  
WWW: <https://volksverschluesselung.de>

## Dokumentenhistorie

Version	Datum	Beschreibung
1.0	26.05.2020	Version 1.0 veröffentlicht
1.1	09.11.2023	Version 1.1 veröffentlicht; Anpassung an geänderte „Lizenzbestimmungen für die kostenfreie Nutzung der Volksverschlüsselungs-Software“

## Inhalt

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>10</b>
1.1	ÜBERBLICK	10
1.2	DOKUMENTENIDENTIFIKATION	10
1.3	TEILNEHMER DER VOLKSVERSCHLÜSSELUNGS-PKI	11
1.3.1	Zertifizierungsstellen (Certification Authority, CA)	11
1.3.2	Registrierungsstelle (Registration Authority, RA)	11
1.3.3	Endteilnehmer (Antragsteller / Zertifikatsinhaber)	12
1.3.4	Zertifikatsnutzer (Vertrauende Dritte)	12
1.3.5	Weitere Teilnehmer	12
1.4	ZERTIFIKATSV ERWENDUNG	12
1.4.1	Zulässige Verwendung von Zertifikaten	12
1.4.2	Unzulässige Verwendung von Zertifikaten	13
1.5	VERWALTUNG DIESER RICHTLINIE	13
1.5.1	Zuständige Organisation	13
1.5.2	Kontaktinformationen	13
1.5.3	Abnahmeverfahren	13
1.6	DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN	13
<b>2</b>	<b>VERÖFFENTLICHUNGEN UND VERZEICHNISSE</b>	<b>14</b>
2.1	VERZEICHNISSE	14
2.2	VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN	14
2.3	AKTUALISIERUNG DER INFORMATIONEN	14
2.4	ZUGANG ZU DEN VERZEICHNISSEN	15
<b>3</b>	<b>IDENTIFIZIERUNG UND AUTHENTIFIZIERUNG</b>	<b>16</b>
3.1	NAMENS GEBUNG	16
3.1.1	Namensform	16
3.1.2	Aussagekraft von Namen	17
3.1.3	Anonymität und Pseudonyme für Zertifikatsinhaber	17
3.1.4	Regeln für die Interpretation verschiedener Namensformen	17
3.1.5	Eindeutigkeit von Namen	17
3.1.6	Erkennung und Authentisierung von geschützten Namen	17
3.2	IDENTITÄTSPRÜFUNG BEI ERSTBEANTRAGUNG	17
3.2.1	Methode zum Besitznachweis des privaten Schlüssels	17
3.2.2	Authentifizierung einer natürlichen Person	18
3.2.3	Authentifizierung von Organisationen	19
3.2.4	Nicht verifizierte Zertifikatsinformationen	19
3.2.5	Prüfung der Berechtigung zur Antragsstellung	19
3.2.6	Kriterien für Interoperation (Cross-Zertifizierung)	19
3.3	IDENTIFIZIERUNG UND AUTHENTIFIZIERUNG BEI ZERTIFIKATSERNEUERUNG	19
3.3.1	Routinemäßige Zertifikatserneuerung	19
3.3.2	Zertifikatserneuerung nach Sperrung	19
3.4	IDENTIFIZIERUNG UND AUTHENTIFIZIERUNG BEI ZERTIFIKATSSPERRUNG	20
<b>4</b>	<b>BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN IM LEBENSZYKLUS VON ZERTIFIKATEN</b>	<b>21</b>

4.1	ZERTIFIKATSBEANTRAGUNG	21
4.1.1	Wer kann ein Zertifikat beantragen	21
4.1.2	Registrierungsprozess	21
4.2	BEARBEITUNG VON ZERTIFIKATSAUFTRÄGEN	22
4.2.1	Durchführung der Identifikation und Authentifizierung	22
4.2.2	Annahme oder Ablehnung von Zertifikatsanträgen	22
4.2.3	Bearbeitungsdauer von Zertifikatsanträgen	22
4.3	AUSSTELLUNG VON ZERTIFIKATEN	22
4.3.1	Vorgehen der Zertifizierungsstelle	22
4.3.2	Benachrichtigung des Zertifikatsinhabers	22
4.4	AUSLIEFERUNG DER ZERTIFIKATE	22
4.4.1	Annahme der Zertifikate	22
4.4.2	Veröffentlichung der Zertifikate	23
4.4.3	Benachrichtigung weiterer Instanzen	23
4.5	NUTZUNG DES SCHLÜSSELPAARES UND DES ZERTIFIKATS	23
4.5.1	Nutzung durch den Zertifikatsinhaber	23
4.5.2	Nutzung durch Zertifikatsnutzer	23
4.6	ZERTIFIKATSERNEUERUNG OHNE SCHLÜSSELWECHSEL (RE-ZERTIFIZIERUNG)	24
4.7	ZERTIFIKATSERNEUERUNG MIT SCHLÜSSELWECHSEL (RE-KEY)	24
4.8	ÄNDERUNG VON ZERTIFIKATSKONTENTEN	24
4.9	SPERRUNG UND SUSPENDIERUNG VON ZERTIFIKATEN	24
4.9.1	Gründe für die Sperrung	24
4.9.2	Wer kann eine Sperrung veranlassen?	25
4.9.3	Verfahren zur Sperrung	25
4.9.4	Fristen für den Zertifikatsinhaber	26
4.9.5	Bearbeitungszeit für Sperranträge	26
4.9.6	Prüfung des Zertifikatsstatus durch Zertifikatsnutzer	26
4.9.7	Veröffentlichungsfrequenz von Sperrlisten	26
4.9.8	Maximale Latenzzeit für Sperrlisten	26
4.9.9	Verfügbarkeit von Online-Sperrinformationen	26
4.9.10	Anforderungen an Online-Sperrinformationen	26
4.9.11	Andere Formen der Veröffentlichung von Sperrinformationen	26
4.9.12	Spezielle Anforderungen bei Kompromittierung privater Schlüssel	26
4.9.13	Gründe für die Suspendierung	27
4.10	STATUSABFRAGEDIENST FÜR ZERTIFIKATE (OCSP)	27
4.10.1	Funktionsweise des Statusabfragedienstes	27
4.10.2	Verfügbarkeit des Statusabfragedienstes	27
4.11	ENDE DER ZERTIFIKATSNUTZUNG	27
4.12	SCHLÜSSELHINTERLEGUNG UND- WIEDERHERSTELLUNG	27
<b>5</b>	<b>PHYSIKALISCHE, ORGANISATORISCHE UND PERSONELLE SICHERHEITSMABNAHMEN</b>	<b>28</b>
5.1	INFRASTRUKTURELLE SICHERHEITSMABNAHMEN	28
5.1.1	Standort	28
5.1.2	Zutritts- und Zugangskontrolle	28
5.1.3	Stromversorgung und Klimatisierung	28
5.1.4	Schutz vor Wasserschäden	28
5.1.5	Brandschutz	28
5.1.6	Aufbewahrung von Datenträgern	28

5.1.7	Entsorgung	28
5.1.8	Datensicherung	29
5.2	ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN	29
5.2.1	Vertrauenswürdige Rollen	29
5.2.2	Anzahl der für eine Tätigkeit erforderlichen Personen	30
5.2.3	Identifizierung und Authentifizierung von Rollen	30
5.2.4	Trennung von Aufgaben	30
5.3	PERSONELLE SICHERHEITSMABNAHMEN	30
5.3.1	Anforderungen an Qualifikation und Erfahrungen	30
5.3.2	Sicherheitsüberprüfung	30
5.3.3	Schulung	30
5.3.4	Häufigkeit von Schulungen	30
5.3.5	Arbeitsplatzrotation / Rollenumverteilung	31
5.3.6	Maßnahmen bei unautorisierten Handlungen	31
5.4	SICHERHEITSOBERWACHUNG	31
5.4.1	Aufgezeichnete Ereignisse	31
5.4.2	Häufigkeit der Protokollanalyse	31
5.4.3	Aufbewahrungsfrist von Protokolldaten	31
5.4.4	Schutz von Protokolldaten	31
5.4.5	Backup der Protokolldaten	31
5.4.6	Protokollierungssystem (intern oder extern)	31
5.4.7	Benachrichtigung bei sicherheitskritischen Ereignissen	31
5.4.8	Schwachstellenbewertung	32
5.5	ARCHIVIERUNG	32
5.5.1	Archivierte Daten	32
5.5.2	Aufbewahrungszeitraum	32
5.5.3	Schutz der archivierten Daten	32
5.5.4	Datensicherung von Archiven	32
5.5.5	Anforderungen an Zeitstempel von archivierten Daten	32
5.5.6	Internes / externes Archivierungssystem	32
5.5.7	Verfahren zur Beschaffung und Überprüfung von Archivdaten	32
5.6	SCHLÜSSELWECHSEL	32
5.7	KOMPROMITTIERUNG UND WIEDERHERSTELLUNG	33
5.7.1	Prozeduren bei Sicherheitsvorfällen und Kompromittierungen	33
5.7.2	Wiederherstellung von IT-Ressourcen	33
5.7.3	Kompromittierung privater Schlüssel von Zertifizierungsstellen	33
5.7.4	Wiederaufnahme des Betriebs nach einer Katastrophe (Business Continuity)	34
5.8	EINSTELLUNG DER ZERTIFIZIERUNGSDIENSTE	34
<b>6</b>	<b>TECHNISCHE SICHERHEITSMABNAHMEN</b>	<b>35</b>
6.1	ERZEUGUNG UND INSTALLATION VON SCHLÜSSELPAAREN	35
6.1.1	Erzeugung von Schlüsselpaaren	35
6.1.2	Übermittlung privater Schlüssel an den Zertifikatsinhaber	35
6.1.3	Übermittlung öffentlicher Schlüssel an den Zertifikatsaussteller	35
6.1.4	Übermittlung öffentlicher CA Schlüssel an Zertifikatsnutzer (vertrauende Dritte)	35
6.1.5	Schlüssellängen	35
6.1.6	Festlegung der Parameter der öffentlichen Schlüssel und Qualitätskontrolle	35
6.1.7	Schlüsselverwendung	36

6.2	SCHUTZ PRIVATER SCHLÜSSEL UND KRYPTOGRAPHISCHER MODULE	36
6.2.1	Standards und Schutzmechanismen der kryptographischen Module	36
6.2.2	Mehrpersonen-Zugriffskontrolle bei privaten Schlüsseln	36
6.2.3	Hinterlegung privater Schlüssel	36
6.2.4	Backup privater Schlüssel	36
6.2.5	Archivierung privater Schlüssel	36
6.2.6	Übertragung privater Schlüssel in oder aus kryptographischen Moduln	36
6.2.7	Speicherung privater Schlüssel	36
6.2.8	Aktivierung privater Schlüssel	37
6.2.9	Deaktivierung privater Schlüssel	37
6.2.10	Vernichtung privater Schlüssel	37
6.2.11	Bewertung kryptographischer Module	37
6.3	WEITERE ASPEKTE DES SCHLÜSSELMANAGEMENTS	37
6.3.1	Archivierung öffentlicher Schlüssel	37
6.3.2	Gültigkeit von Zertifikaten und Schlüsselpaaren	37
6.4	AKTIVIERUNGSDATEN	38
6.5	COMPUTER-SICHERHEITSKONTROLLEN	38
6.5.1	Spezifische Anforderungen an technische Sicherheitsmassnahmen	38
6.5.2	Güte/Qualität der Sicherheitsmassnahmen	38
6.6	TECHNISCHE KONTROLLEN DES LEBENSZYKLUS	38
6.6.1	Systementwicklungskontrollen	38
6.6.2	Sicherheitsmanagement	38
6.6.3	Maßnahmen zur Kontrolle des Software-Lebenszyklus	38
6.7	MAßNAHMEN ZUR NETZWERKSICHERHEIT	39
6.8	ZEITSTEMPEL	39
<b>7</b>	<b>PROFILE FÜR ZERTIFIKATE, SPERRLISTEN UND OCSP</b>	<b>40</b>
7.1	ZERTIFIKATSPROFILE	40
7.1.1	Zertifikatsprofil des Wurzelzertifikats „Volksverschlüsselung Root CA G02“	40
7.1.2	Zertifikatsprofile der Volksverschlüsselung Private CA G02	41
7.1.3	Zertifikatsprofil des OCSP-Signaturzertifikats der Volksverschlüsselung Private CA G02	43
7.1.4	Zertifikatsprofil der Endteilnehmer-Zertifikate der Volksverschlüsselung Private CA G02	44
7.2	PROFIL DER SPERRLISTEN	50
7.2.1	Versionsnummer(n)	51
7.2.2	Erweiterungen der Sperrliste	51
7.3	OCSP-PROFIL	51
7.3.1	Versionsnummer(n)	51
7.3.2	OCSP-Erweiterungen	51
<b>8</b>	<b>AUDITS UND ANDERE PRÜFUNGEN</b>	<b>53</b>
8.1	PRÜFUNGSINTERVALL	53
8.2	IDENTITÄT UND QUALIFIKATION DES PRÜFERS	53
8.3	BEZIEHUNG DES PRÜFERS ZUR PRÜFENDEN STELLE	53
8.4	ABGEDECKTE BEREICHE DER PRÜFUNG	53
8.5	MAßNAHMEN ZUR MÄNGELBESEITIGUNG	53
8.6	VERÖFFENTLICHUNG DER ERGEBNISSE	53
<b>9</b>	<b>SONSTIGE FINANZIELLE UND RECHTLICHE REGELUNGEN</b>	<b>54</b>

9.1	ENTGELTE	54
9.1.1	Gebühren für Zertifikate	54
9.1.2	Gebühren für den Abruf von Zertifikaten	54
9.1.3	Gebühren für Sperrungen oder Statusinformationen	54
9.1.4	Gebühren für andere Dienstleistungen	54
9.2	FINANZIELLE ZUSTÄNDIGKEITEN	54
9.3	VERTRAULICHKEIT VON GESCHÄFTSINFORMATIONEN	54
9.3.1	Vertraulich zu behandelnden Daten	54
9.3.2	Öffentliche Informationen	54
9.3.3	Verantwortung zum Schutz vertraulicher Informationen	54
9.4	DATENSCHUTZ VON PERSONENBEZOGENEN DATEN	55
9.4.1	Richtlinie zur Verarbeitung personenbezogener Daten	55
9.4.2	Definition von personenbezogenen Daten	55
9.4.3	Vertraulich zu behandelnde personenbezogene Daten	55
9.4.4	Nicht vertraulich zu behandelnde Daten	55
9.4.5	Verantwortung für den Schutz personenbezogener Daten	55
9.4.6	Hinweis und Einwilligung zur Nutzung personenbezogener Daten	55
9.4.7	Offenlegung gemäß gerichtlicher oder verwaltungsmäßiger Prozesse	55
9.4.8	Andere Gründe zur Offenlegung von Daten	56
9.5	URHEBERRECHTE	56
9.6	ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN	56
9.6.1	Zusicherungen und Gewährleistungen der Zertifizierungsstelle (CA)	56
9.6.2	Zusicherungen und Gewährleistungen der Registrierungsstelle (RA)	56
9.6.3	Zusicherungen und Gewährleistungen der Zertifikatsinhaber	56
9.6.4	Zusicherungen und Gewährleistungen der Zertifikatsnutzer	56
9.7	GEWÄHRLEISTUNG	56
9.8	HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN	57
9.9	SCHADENERSATZ	57
9.10	GÜLTIGKEIT UND BEENDIGUNG DER CP/CPS	57
9.10.1	Gültigkeit	57
9.10.2	Beendigung	57
9.10.3	Wirkung der Beendigung	57
9.11	INDIVIDUELLE MITTEILUNGEN UND KOMMUNIKATION MIT DEN TEILNEHMERN	57
9.12	ÄNDERUNGEN DES DOKUMENTS	57
9.12.1	Verfahren bei Änderungen	57
9.12.2	Benachrichtigungsverfahren und –zeitraum	57
9.12.3	Änderung des Richtlinienbezeichners (OID)	57
9.13	BESTIMMUNGEN ZUR BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN	58
9.14	GELTENDES RECHT	58
9.15	EINHALTUNG GELTENDEN RECHTS	58
9.16	WEITERE REGELUNGEN	58
9.16.1	Salvatorische Klausel	58
9.16.2	Erfüllungsort	58
<b>1 0</b>	<b>REFERENZEN</b>	<b>59</b>
	<b>ANHANG A: ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN</b>	<b>60</b>



## **Abbildungsverzeichnis**

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Rollenmodell	29
Tabelle 2: Gültigkeitszeiträume der Volksverschlüsselungs-PKI Zertifikate	37
Tabelle 3: Profil der Sperrlisten	50
Tabelle 4: Erweiterungen der Sperrlisten	51
Tabelle 5: Erweiterungen der OCSP-Anfragen	52
Tabelle 6: Erweiterungen der OCSP-Antworten	52

## 1 Einleitung

Das Fraunhofer–Institut für Sichere Informationstechnologie SIT (kurz Fraunhofer SIT), ein Institut der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. (kurz Fraunhofer), startet mit der Volksverschlüsselung eine Initiative, um die Nutzung von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung in der Bevölkerung zu verbreiten und damit den Schutz der elektronischen Kommunikation von Privatpersonen sowie Unternehmen zu erhöhen.

Im Rahmen dieser Initiative stellt das Fraunhofer SIT die Public Key Infrastruktur Volksverschlüsselung-PKI Generation 2 (kurz VV-PKI-G2) zur Erzeugung, Ausgabe und Verwaltung von X.509-Zertifikaten zur Verfügung, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verbindlichkeit von Daten bzw. Nachrichten zu gewährleisten.

Zertifikate der Volksverschlüsselung sind hochwertige Zertifikate, bei denen neben der E-Mail-Überprüfung auch eine Identitätsprüfung durchgeführt wird. Mit der Ausstellung eines Zertifikats bestätigt die Volksverschlüsselungs-PKI, dass die Identität der im Zertifikat genannten Person im Rahmen der Registrierung authentifiziert wurde. Der Empfänger eines solchen Zertifikats kann somit darauf vertrauen, dass der öffentliche Schlüssel auch tatsächlich zum Zertifikatsinhaber gehört.

Die VV-PKI-G2 stellt **keine** qualifizierten Zertifikate für elektronische Signaturen im Sinne der eIDAS-Verordnung [eIDAS-VO] bzw. dem deutschen Signaturgesetz [SigG] aus.

### 1.1 Überblick

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um die Zertifizierungsrichtlinie (engl. Certificate Policy, kurz CP) und die Erklärung zum Zertifizierungsbetrieb (engl. Certification Practice Statement, kurz CPS) der VV-PKI-G2. Im Folgenden wird es als VV-X.509 CP/CPS bezeichnet.

Das VV-X.509-CP/CPS ermöglicht den Nutzern eine Einschätzung der Vertrauenswürdigkeit der ausgestellten Zertifikate und erlaubt Zertifikatsnutzern Entscheidungen zu treffen, inwieweit das durch die Volksverschlüsselungs-PKI gewährte Vertrauens- und Sicherheitsniveau für Anwendungen geeignet ist.

Das VV-X.509-CP/CPS legt die Rahmenbedingungen für die Ausstellung von Zertifikaten entsprechend der internationalen Norm X.509 [X.509] fest. Es beschreibt das Vorgehen des Zertifizierungsdienstes bei der Beantragung, Ausstellung und Verwaltung der Endteilnehmer-Zertifikate sowie die betrieblichen Abläufe und Sicherheitsmaßnahmen der Zertifizierungsstellen der Volksverschlüsselung.

Der Betrieb der VV-PKI-G2 erfolgt durch das Fraunhofer SIT.

Die Struktur dieses Dokuments orientiert sich an dem Internet Standard »Internet X.509 Public Key Infrastructure Certificate Policy and Certification Practices Framework« [RFC 3647] und enthält die entsprechenden Gliederungspunkte, um eine Vergleichbarkeit mit anderen Policies zu ermöglichen.

**Die Regelungen in diesem Dokument beziehen sich ausschließlich auf die Volksverschlüsselungs-PKI und finden keine Anwendung auf andere Zertifizierungsdienste von Fraunhofer, die das Competence Center Public Key Infrastructures (kurz CC-PKI) für die Angestellten, externen Mitarbeiter und Geschäftskunden der Fraunhofer-Gesellschaft zur Verfügung stellt. Hierfür gelten gesonderte Regelungen.**

### 1.2 Dokumentenidentifikation

Name: Volksverschlüsselung-PKI Generation 2 – Zertifizierungsrichtlinie (CP) und Erklärung zum Zertifizierungsbetrieb (CPS)

Version	1.0
Objektbezeichnung (Object Identifier, OID):	1.3.36.15.9.3.1.1

Die OID basiert auf dem Identified Organization Object Identifier **1.3.36.15.9**, der von TeleTrust Bundesverband IT-Sicherheit e.V. an Fraunhofer SIT vergeben wurde und wie folgt zusammengesetzt ist:

{iso(1) identified-organization(3) teletrust(36) identified organization(15) Fraunhofer Institute for Secure Information Technology SIT (9).

Die Zugehörigkeit der Zertifikate zu dieser Policy ist durch die eingetragene OID im Zertifikatsfeld *Certificates Policies* zu erkennen:

Für Zertifikate der **Volksverschlüsselung Private CA G02** wird die Policy-OID 1.3.36.15.9.3.1.1 vergeben.

## 1.3 Teilnehmer der Volksverschlüsselungs-PKI

### 1.3.1 Zertifizierungsstellen (Certification Authority, CA)

Die Volksverschlüsselungs PKI folgt einer zweistufigen Zertifizierungshierarchie:

- die Root-CA, welche den Vertrauensanker der Volksverschlüsselungs-PKI darstellt.
- die Sub-CAs, die Schlüssel der Endteilnehmer zertifizieren und deren Zertifikate verwalten.

Die „**Volksverschlüsselung Root CA G02**“ ist die Wurzelinstanz (Root CA) der Volksverschlüsselung-PKI der Generation 2. Der öffentliche Schlüssel (Public Key) der Root CA ist in einem selbst-signierten Zertifikat (Wurzel-Zertifikat) enthalten und wird veröffentlicht (vgl. Abschnitt 2.2). Somit können alle Teilnehmer der Volksverschlüsselungs-PKI der Generation 2 die Authentizität und Gültigkeit aller unterhalb der „Volksverschlüsselung Root CA G02“ ausgestellten Zertifikate überprüfen.

Die „Volksverschlüsselung Root CA G02“ stellt ausschließlich Zertifikate und Sperrlisten für die unmittelbar nachgeordneten Zertifizierungsstellen (Sub-CAs) der Volksverschlüsselungs-PKI der Generation 2 aus.

Unterhalb der Wurzelinstanz werden nachfolgend beschriebene Sub-CAs betrieben.

Die „**Volksverschlüsselung Private CA G02**“ stellt nur Zertifikate für natürliche Personen zur Nutzung gemäß der jeweils aktuellen Fassung der „Lizenzbestimmungen für die kostenfreie Nutzung der Volksverschlüsselungs-Software“ aus.

Die jeweiligen Schlüsselpaare werden vom Endteilnehmer selbst generiert. Für jeden Endteilnehmer wird das folgende Zertifikatstripel für verschiedene Schlüsselpaare erzeugt:

- Verschlüsselungszertifikat
- Signaturzertifikat
- Authentifizierungszertifikat

Fraunhofer SIT kann unterhalb der „**Volksverschlüsselung Root CA G02**“ jederzeit weitere Sub-CAs für private oder geschäftliche Zwecke ausstellen.

### 1.3.2 Registrierungsstelle (Registration Authority, RA)

Eine Registrierungsstelle (RA) ist die Stelle, welche die Identität der Zertifikatsantragsteller überprüft, Zertifikats- und Sperraufträge für Endteilnehmer-Zertifikate entgegennimmt und an die entsprechende Zertifizierungsstelle weiterleitet.

Eine Sub-CA kann über eine oder mehrere Registrierungsstellen verfügen. Die Sub-CAs können sich hinsichtlich der Verfahren zur Überprüfung der Identität unterscheiden. Für Sub-CAs, die unter diesem CP/CPS Zertifikate ausstellen, sind die Verfahren zur Identitätsprüfung des Zertifikatsinhabers in Abschnitt 3.2.2 beschrieben.

Fraunhofer SIT kann die Aufgaben der Registrierungsstelle an Dritte (kurz RA-Partner) delegieren. RA-Partner werden mittels Vertrag verpflichtet, insbesondere die in diesem Dokument definierten Prozesse für die Registrierung, Zertifikatsausgabe, Revokation und Archivierung einzuhalten.

### 1.3.3 Endteilnehmer (Antragsteller / Zertifikatsinhaber)

Im Kontext der „**Volksverschlüsselung Private CA G02**“ sind Endteilnehmer ausschließlich natürliche Personen, die für sich selbst ein Zertifikat zur Nutzung gemäß der jeweils aktuellen Fassung der „Lizenzbestimmungen für die kostenfreie Nutzung der Volksverschlüsselungs-Software“ beantragen. D.h. der Antragsteller ist mit dem Zertifikatsinhaber identisch, der im Zertifikat als *Subject* eingetragen ist. Der Zertifikatsinhaber muss seine Identität gegenüber der Registrierungsstelle (RA) nachweisen und im Besitz des privaten Schlüssels sein, der zum öffentlichen Schlüssel im Zertifikat gehört.

### 1.3.4 Zertifikatsnutzer (Vertrauende Dritte)

Zertifikatsnutzer sind Personen oder Organisationen, die Zertifikate der VV-PKI-G2 nutzen, um mit dem Zertifikatsinhaber vertraulich kommunizieren bzw. die Gültigkeit einer digitalen Signatur verifizieren zu können. Die zum Zwecke der Authentizitäts- und Gültigkeitsprüfungen notwendigen Dienste und Informationen sind dem Zertifikatsnutzer zugänglich.

Ein Zertifikatsnutzer kann – muss aber nicht – Teilnehmer der VV-PKI-G2 sein

### 1.3.5 Weitere Teilnehmer

Weitere Teilnehmer sind Dienstleister, die im Auftrag des Fraunhofer SIT in den Registrierungsprozess zur Authentifizierung der Identität des Zertifikatsinhabers eingebunden sind (vgl. Abschnitt 3.2.2).

## 1.4 Zertifikatsverwendung

### 1.4.1 Zulässige Verwendung von Zertifikaten

Die Verwendung der von der VV-PKI-G2 erzeugten Zertifikate darf nur gemäß den nachfolgenden Bedingungen erfolgen (vgl. auch Abschnitt 4.5).

Die Zertifikate dürfen nur für die Anwendungen benutzt werden, die in Übereinstimmung mit der im Zertifikat angegebenen Nutzung (vgl. Abschnitt 7.1ff KeyUsage) stehen. 1

Die von der „**Volksverschlüsselung Private CA G02**“ ausgestellten Endteilnehmer-Zertifikate und die zugehörigen Schlüssel können zur Verschlüsselung und zum Signieren von E-Mails und anderen Daten (Schlüssel, Nachrichten, etc.) sowie zur Authentifizierung (TLS-Client-Authentifizierung) genutzt werden (vgl. Abschnitt 7.1.4 KeyUsage). Zertifikate der „**Volksverschlüsselung Private CA G02**“ und die zugehörigen Schlüssel dürfen ausschließlich nur zu den erlaubten Zwecken verwendet werden, die in der jeweils aktuellen Fassung der „Lizenzbestimmungen für die kostenfreie Nutzung der Volksverschlüsselungs-Software“ genannt sind.

Die Schlüssel der Root-CA- werden ausschließlich zum Signieren von Sub-CA-Zertifikaten und Sperrlisten verwendet.

Die privaten Schlüssel der Sub-CAs werden zum Signieren der zugehörigen Endteilnehmer-Zertifikate, Sperrlisten und OCSP-Signer Zertifikate benutzt.

Dem Zertifikatsnutzer obliegt es zu prüfen, ob die Endteilnehmer-Zertifikate aufgrund dieser VV-X.509-CP/CPS den Sicherheitsanforderungen seiner Anwendung genügen und ob die Verwendung des betreffenden Zertifikats für einen bestimmten Zweck geeignet und nicht anderweitig verboten ist, beispielsweise aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen.

## 1.4.2 Unzulässige Verwendung von Zertifikaten

Die Verwendung der Endteilnehmer-Zertifikate für Steuer- und Kontrolleinrichtungen in gefährlichen Umgebungen sowie für Dienste und Systeme, die einen störungsfreien Betrieb erfordern und ein Ausfall zu großen materiellen oder immateriellen Schäden führen sowie Schäden an Leib und Leben verursachen kann, ist nicht gestattet. Hierzu zählen u.a. Atomkraftwerke, Chemieproduktionsanlagen oder Luftfahrtsysteme sowie insbesondere Dienste und Systeme, die in Zusammenhang mit kritischen Infrastrukturen stehen.

Endteilnehmer-Zertifikate der Sub-CAs dürfen nicht als Root-CA- oder CA-Zertifikate verwendet werden. Die Verwendung eines Zertifikats muss den im Zertifikat festgelegten Schlüsselverwendungszwecken (vgl. Abschnitt 7.1ff KeyUsage) entsprechen.

Eine Nutzung der Zertifikate der „**Volksverschlüsselung Private CA G02**“ und der zugehörigen Schlüssel für geschäftliche Nutzungszwecke, außerhalb der in der jeweils aktuellen Fassung der „Lizenzbestimmungen für die kostenfreie Nutzung der Volksverschlüsselungs-Software“ genannten erlaubten Zwecke, ist nicht gestattet (vgl. Abschnitt 1.4.1).

## 1.5 Verwaltung dieser Richtlinie

### 1.5.1 Zuständige Organisation

Das vorliegende Dokument wird vom Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie SIT verwaltet und herausgegeben.

### 1.5.2 Kontaktinformationen

Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie SIT  
Rheinstraße 75  
D-64295 Darmstadt.  
E-Mail: [info@volksverschluesselung.de](mailto:info@volksverschluesselung.de)  
WWW: <https://volksverschluesselung.de>

### 1.5.3 Abnahmeverfahren

Dieses Dokument (VV-X.509-CP/CPS) behält Gültigkeit, solange es nicht von der in Abschnitt 1.5.1 genannten Organisation widerrufen wird. Es wird bei Bedarf fortgeschrieben und erhält dann jeweils eine neue aufsteigende Versionsnummer (vgl. Abschnitt 9.12.1 und 9.12.2). Die in Abschnitt 1.5.1 genannte Organisation entscheidet darüber, ob auf Basis der Änderungen oder Erweiterungen die Vergabe einer neuen Objekt-Kennung für die CP/CPS notwendig wird (vgl. Abschnitt 9.12.3).

## 1.6 Definitionen und Abkürzungen

Definitionen und Abkürzungen siehe Anhang A.

## 2 Veröffentlichungen und Verzeichnisse

### 2.1 Verzeichnisse

- Das Verschlüsselungszertifikat für Endteilnehmer wird in einem öffentlichen Verzeichnis der VV-PKI-G2 veröffentlicht und kann über LDAP abgefragt werden, sofern der Zertifikatsinhaber im Rahmen der Zertifikatsbeantragung der Veröffentlichung zugestimmt hat. Eine Zertifikatssuche ist nur anhand der E-Mail-Adresse möglich. Aus Gründen des Datenschutzes ist im Verzeichnis keine Suche über Platzhalter erlaubt und Anfragen werden nur auf Basis einer vollständigen E-Mail-Adresse beantwortet.

Der Verzeichnisdienst der VV-PKI-G2 ist über das Internet unter <ldap://ldap.volksverschlueselung.de> über Port 636 (mit SSL) erreichbar.

- Die CA-Zertifikate der Volksverschlüsselungs-PKI werden über die Web-Seite <https://volksverschlueselung.de/zertifikate.php> veröffentlicht und stehen dort zum Herunterladen zur Verfügung. Zusätzlich werden auf dieser Webseite die Fingerprints der CA-Zertifikate zur Prüfung der Korrektheit und der Authentizität der Zertifikate veröffentlicht.

Das Root-CA-Zertifikat ist **nicht** in den Zertifikatsspeichern von Betriebssystemen und Anwendungen als „vertrauenswürdige Stammzertifizierungsstelle“ vorinstalliert, sondern muss explizit nachinstalliert werden.

Der vollständige zertifikatsspezifische Link ist im Zertifikatsfeld *AuthorityInfoAccess* in den Zertifikaten (vgl. Abschnitt 7.1ff) angegeben.

- Sperrlisten (CRL) der VV-PKI-G2 werden über die folgende Adresse bereitgestellt:

<http://volksverschlueselung.de/crl>

Die vollständige zertifikatsspezifische Adresse ist dem Zertifikatsfeld *CRLDistributionPoints* in den Zertifikaten (vgl. Abschnitt 7.1) zu entnehmen.

- Ferner stellt die VV-PKI-G2 einen Validierungsdienst zur Verfügung, der über das Internetprotokoll „Online Certificate Status Protocol“ (OCSP) agiert. Über diesen OCSP-Responder kann der Status von Zertifikaten online abgerufen werden. Der OCSP-Responder ist über folgende Adresse erreichbar: <http://ocsp.volksverschlueselung.de>.

Die Adresse ist im Zertifikatsfeld *AuthorityInfoAccess* der Endteilnehmer-Zertifikaten (vgl. Abschnitt 7.1ff) vermerkt.

- Das vorliegende Dokument (VV-X.509-CP/CPS) kann im PDF-Format von der Web-Seite <https://volksverschlueselung.de/dokumente.php> heruntergeladen werden.

### 2.2 Veröffentlichung von Informationen

Die in Abschnitt 2.1 genannten öffentlichen Informationen wie dort beschrieben veröffentlicht.

### 2.3 Aktualisierung der Informationen

Für die in Abschnitt 2.1 genannten Informationen gelten folgende Veröffentlichungsintervalle:

Root-CA-Zertifikat:	Das Root-CA-Zertifikat wird zum Zeitpunkt der Erzeugung veröffentlicht.
Sub-CA-Zertifikat:	Jedes Sub-CA-Zertifikat wird zum Zeitpunkt der Erzeugung veröffentlicht.
Endteilnehmer-Zertifikate einer Sub-CA“:	Das Verschlüsselungszertifikat wird nach der Erzeugung in den Verzeichnisdienst eingestellt, sofern der Zertifikatsinhaber der Veröffentlichung zugestimmt hat. Veröffentlichte Endteilnehmer-Zertifikate werden nach Ablauf ihrer Gültigkeit oder nach Sperrung aus dem Verzeichnisdienst gelöscht.
Sperrlisten (CRLs):	Sperrlisten (CRLS) werden wie in Abschnitt 4.9.7 beschrieben aktualisiert.
OCSP	Die OCSP-Datenquelle wird unmittelbar nach Ausstellung der entsprechenden CRL aktualisiert (siehe Abschnitt 4.9.7).
VV-X.509-CP/CPS	Die Veröffentlichung der Richtlinien erfolgt nach der Erstellung bzw. nach Änderungen.

## 2.4 Zugang zu den Verzeichnissen

Für die in Abschnitt 2.1 aufgeführten Informationen sowie das Suchen nach Verschlüsselungszertifikaten über den Verzeichnisdienst und die Nutzung des OCSP-Responder gibt es keine Zugriffsbeschränkung für lesenden Zugriff. Die Informationen sind öffentlich zugänglich.

Schreibender Zugriff wird nur berechtigtem Personal der Volksverschlüsselungs-PKI gewährt. Hierfür sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen implementiert.

## 3 Identifizierung und Authentifizierung

### 3.1 Namensgebung

#### 3.1.1 Namensform

Alle innerhalb der VV-PKI-G2 ausgestellten Zertifikate enthalten im Feld *Issuer* Angaben zum Aussteller (vgl. Abschnitt 7.1ff) und im Feld *Subject* Angaben zum Zertifikatsinhaber. Diese eindeutigen Namen werden entsprechend der Normenserie x.500 und dem [RFC5280] als DistinguishedNames (DN) vergeben. Ein DN enthält eine Folge von obligatorischen und optionalen eindeutigen Namensattributen, durch die ein Teilnehmer identifiziert werden kann.

Außerdem enthalten die Endteilnehmer-Zertifikate in der X.509-Extension SubjectAltName die E-Mail-Adresse des Zertifikatsinhabers im Format nach RFC 822.

Der *SubjectDN* in Endteilnehmer-Zertifikaten enthält folgende Namensattribute zur Identifizierung des Zertifikatsinhabers:

- commonName (CN)
- title
- surName (SN)
- givenName (G)
- serialNumber

Das Attribut *commonName* (CN) ist obligat und enthält den bürgerlichen Namen des Zertifikatsinhabers bestehend aus Vorname(n), Name sowie ggf. akademischer Titel.

Die Länge des Attributs sollte i. d. R. auf 64 Zeichen begrenzt sein. Falls die Daten > 64 Zeichen sind, gelten folgende Kürzungsregeln:

- sind Titel, Vorname(n) und Name > 64 Zeichen, werden bis auf den ersten Vornamen alle weiteren gestrichen.
- sind Titel, Vorname und Name immer noch > 64 Zeichen, wird der Titel gestrichen.
- sind Vorname und Name immer noch > 64 Zeichen, wird nicht weiter gekürzt.

Das Attribut *title* enthält (zusätzlich zum CN) den akademischen Titel. Dieses Attribut entfällt, wenn kein Titel vorhanden ist.

Das Attribut *SurName* enthält (zusätzlich zum CN) den vollständigen Namen des Zertifikatsinhabers.

Das Attribut *givenName* enthält (zusätzlich zum CN) alle Vornamen des Zertifikatsinhabers.

Das Attribut *serialNumber* ist obligat und wird verwendet, um Namensgleichheit zu verhindern.



Beispiel:

CN = Erika Anna-Maria Mustermann

SN = Mustermann

G = Erika Anna-Maria

SERIALNUMBER = BDE3AE2ACA7529A56A6B01AA8BC2D8201E21D2CA4A35A11C07C498CF8C2D9777

### 3.1.2 Aussagekraft von Namen

Der *SubjectDN* in Endteilnehmer-Zertifikaten muss den Zertifikatsinhaber eindeutig identifizieren und in einer für Menschen verständlichen Form vorliegen. Bei der Namensvergabe gelten folgende Regelungen:

- Zertifikate für natürliche Personen sind auf den Namen der Person auszustellen.
- Die Schreibweise des Namens muss mit der Schreibweise aus dem Identifikationsverfahren übereinstimmen.
- Der Name darf nicht aufgrund von Sonderzeichen wie z.B. Umlauten geändert sein.

Für die in der Extension *SubjectAltName* angegebene E-Mail-Adresse gibt es keine Notwendigkeit für aussagefähige Namen. Der Name in der E-Mail-Adresse kann von dem Namen des Zertifikatsinhabers abweichen. Im Rahmen der Zertifikatsbeantragung stellt die Volksverschlüsselungs-PKI sicher, dass die E-Mail-Adresse zu einem gültigen E-Mail-Postfach des Zertifikatsinhabers gehört.

### 3.1.3 Anonymität und Pseudonyme für Zertifikatsinhaber

Pseudonyme und anonyme Endteilnehmer-Zertifikate werden derzeit von der Volksverschlüsselungs-PKI nicht unterstützt (vgl. Abschnitt 3.1.2).

### 3.1.4 Regeln für die Interpretation verschiedener Namensformen

In den DistinguishedNames (DN) sind alle Attribute UTF-8 kodiert. Somit können Sonderzeichen und Umlaute verwendet werden.

### 3.1.5 Eindeutigkeit von Namen

Der in Endteilnehmer-Zertifikaten verwendete Name des Zertifikatsinhabers im Feld *SubjectDN* ist durch die Vergabe einer Seriennummer (*serialNumber*) stets eindeutig.

### 3.1.6 Erkennung und Authentisierung von geschützten Namen

Endteilnehmer-Zertifikate der „**Volksverschlüsselung Private CA G02**“ werden nur für natürliche Personen ausgestellt. Im *SubjectDN* sind Vornamen(n) und Nachname im Attribut *commonName* identisch mit dem bürgerlichen Namen des Zertifikatsinhabers, der im Rahmen der Identitätsprüfung festgestellt wurde. Somit ist der Namensschutz gegeben.

## 3.2 Identitätsprüfung bei Erstbeantragung

### 3.2.1 Methode zum Besitznachweis des privaten Schlüssels

Die Schlüsselpaare für Verschlüsselung, Signatur und Authentifizierung werden in der Umgebung des Endteilnehmers generiert. Die privaten Schlüssel verlassen zu keinem Zeitpunkt diese Umgebung.

Mit folgendem kryptographischen Verfahren weist der Endteilnehmer nach, dass er im Besitz des privaten Schlüssels ist, der dem zu zertifizierenden öffentlichen Schlüssel zugeordnet ist: Für jeden öffentlichen Schlüssel wird ein Certificate Signing Request (CSR) gemäß PKCS#10-Methode erzeugt. Durch das Signieren des CSRs mit dem dazugehörigen privaten Schlüssel wird der Besitznachweis erbracht. Die Gültigkeit der Signatur wird überprüft.

### 3.2.2 Authentifizierung einer natürlichen Person

Die von der „Volksverschlüsselung Private CA G02“ ausgestellten Zertifikate sind an natürliche Personen gebunden, deren Identität festgestellt werden konnte. Die Identitätsprüfung einer natürlichen Person findet durch die Registrierungsstelle der Volksverschlüsselungs-PKI statt.

Zum Nachweis der Identität werden dem Antragsteller folgende Verfahren angeboten:

1. Online-Ausweisfunktion des Personalausweises oder des Aufenthaltstitels: Der Antragsteller authentifiziert sich gegenüber der Volksverschlüsselung mit der Online-Ausweisfunktion. Hierfür wird ein Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung der personenbezogenen Nutzerdaten beauftragt. Zu den Standardleistungen des Auftragsverarbeiters gehören insbesondere die Bereitstellung der eID-Schnittstelle zur Anbindung an die Volksverschlüsselungs-PKI in Form eines Webservices gemäß der BSI-Richtlinie [BSI TR-03130] „eID-Server“ und die damit verbundene Entgegennahme und Bearbeitung von Authentifizierungsanfragen.
2. Registrierungscode: Der Antragsteller authentifiziert sich gegenüber der Volksverschlüsselung mit seinem Registrierungscode, den er von einer Registrierungsstelle der Volksverschlüsselungs-PKI erhalten hat. Es stehen folgende Registrierungsverfahren zur Verfügung:
  - Der Antragsteller erscheint persönlich bei der Registrierungsstelle (Vor-Ort-Registrierung) und legt für die Identitätsprüfung ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis, Aufenthaltstitel, Reisepass) vor. Ein Mitarbeiter der Registrierungsstelle führt auf Basis des Ausweisdokumentes die Identitätsprüfung durch.
  - Der Antragsteller nutzt ein Registrierungsportal. In diesem Fall wird die Identität des Antragstellers entweder über die Online-Ausweisfunktion des neuen Personalausweises oder über ein von der Volksverschlüsselung anerkanntes Zertifikat festgestellt.

Im Rahmen der Identitätsfeststellung werden folgende Daten erhoben, die in das Zertifikat übernommen werden:

- Vorname(n), Name und ggf. akademischer Titel,
- E-Mail-Adresse.

Hinsichtlich der E-Mail-Adresse wird sichergestellt, dass diese valide ist und der Endteilnehmer Zugang zur Mailbox hat und diese verwenden kann. Falls die Korrektheit der angegebenen E-Mail-Adresse nicht bereits durch das Authentifizierungsverfahren bestätigt wird, erfolgt die Überprüfung durch einen zufälligen Validierungscode, der dem Antragsteller an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse zugesendet wird. Den Verifikationscode muss der Antragsteller im Rahmen der Zertifikatsbeantragung eingeben.

Verfügt die beantragende Person bereits über ein noch gültiges Authentifizierungs-Zertifikat und dem dazugehörigen privaten Schlüssel der „**Volksverschlüsselung Private CA G02**“, kann diese Person mit der Volksverschlüsselungs-Software weiterer Zertifikate für sich beantragen. Nach erfolgreicher Authentifizierung mit

dem Authentifizierungs-Zertifikat wird dem Zertifikatsinhaber für eine neue E-Mail-Adresse ein neues Zertifikats-Tripel mit gleichem SubjectDN wie im Authentifizierungs-Zertifikat ausgestellt. Voraussetzung für diese Art der Antragstellung ist, dass die im Authentifizierungs-Zertifikat im SubjectDN aufgenommenen Identitätsdaten weiterhin gültig sind.

### 3.2.3 Authentifizierung von Organisationen

Von der „**Volksverschlüsselung Private CA G02**“ werden ausschließlich Zertifikate für natürliche Personen ausgestellt.

### 3.2.4 Nicht verifizierte Zertifikatsinformationen

Für die Erstellung von Endteilnehmer-Zertifikaten werden außer den Angaben in Abschnitt 3.2.1 und 3.2.2 keine weiteren persönlichen Daten des Zertifikatsinhabers erhoben und ungeprüft in das Zertifikat übernommen.

### 3.2.5 Prüfung der Berechtigung zur Antragsstellung

Im Kontext der „**Volksverschlüsselung Private CA G02**“ können natürliche Personen nur für sich selbst ein Zertifikat zur erlaubten Nutzung gemäß der jeweils aktuellen Fassung der „Lizenzbestimmungen für die kostenfreie Nutzung der Volksverschlüsselungs-Software“ beantragen.

### 3.2.6 Kriterien für Interoperation (Cross-Zertifizierung)

Eine Cross-Zertifizierung mit anderen Zertifizierungsstellen existiert nicht.

## 3.3 Identifizierung und Authentifizierung bei Zertifikatserneuerung

### 3.3.1 Routinemäßige Zertifikatserneuerung

Um ohne Unterbrechung E-Mails signieren und verschlüsseln sowie sich an Diensten authentisieren zu können, können Zertifikatsinhaber bereits **vor** Ablauf des gültigen Zertifikats die Erneuerung Ihres existierenden Zertifikats beantragen.

Die Zertifikatserneuerung ist gleichbedeutend mit der Ausstellung eines neuen Zertifikats für ein neues Schlüsselpaar für einen Zertifikatsinhaber, der bereits ein Zertifikat der VV-PKI-G2 besitzt, wobei SubjectDN und SubjectAltName unverändert bleiben und für die Identitätsprüfung auf bereits geprüfte Daten und Nachweise des Zertifikatsinhabers zurückgegriffen werden kann.

Es gilt das in Abschnitt 4.7 beschriebene Verfahren.

### 3.3.2 Zertifikatserneuerung nach Sperrung

Gesperrte Zertifikate können nicht erneuert werden. Es ist ein neues Zertifikat zu beantragen. Es gilt das in Abschnitt 3.2 beschriebene Verfahren.

### 3.4 Identifizierung und Authentifizierung bei Zertifikatssperrung

Endteilnehmer können jederzeit mit Hilfe der Volksverschlüsselungs-Software die Sperrung ihrer eigenen Zertifikate veranlassen (vgl. Abschnitt 4.9). Um ein unerlaubtes Sperren zu verhindern, muss sich der Sperrende gegenüber der Registrierungsstelle authentisieren.

Zur Authentifizierung einer Sperrung muss der Zertifikatsinhaber das Sperrkennwort übermitteln, das ihm im Rahmen der Zertifikatsausstellung sicher über die Volksverschlüsselungs-Software zugestellt wurde.

Der Zertifikatsinhaber wird über die Sperrung seines Zertifikatstripels via Benachrichtigungsmail an seine E-Mail-Adresse unterrichtet.

## 4 Betriebliche Anforderungen im Lebenszyklus von Zertifikaten

### 4.1 Zertifikatsbeantragung

#### 4.1.1 Wer kann ein Zertifikat beantragen

Zertifikate können von den in Abschnitt 1.3.3 benannten Endteilnehmern beantragt werden. Die Antragstellung erfolgt online über die auf dem Rechner des Endteilnehmers installierte Volksverschlüsselungs-Software.

#### 4.1.2 Registrierungsprozess

Antragsteller beantragen ihre Zertifikate mit Hilfe der Volksverschlüsselungs-Software. Erst wenn der Registrierungsprozess bei der der Zertifizierungsstelle zugeordneten Registrierungsstelle erfolgreich abgeschlossen und von dieser ein geprüfter Zertifizierungsantrag an die CA übermittelt wurde, wird ein Zertifikatstripel für den Antragsteller ausgestellt.

Im Rahmen der Zertifikatsbeantragung werden die folgenden Schritte durchlaufen:

- Die Identität des Endteilnehmers wird entsprechend dem ausgewählten Authentifizierungsverfahren (vgl. Abschnitt 3.2.2) überprüft.
- Es wird überprüft, ob für die angegebene E-Mail-Adresse bereits Zertifikate ausgestellt wurden, die noch gültig sind. In diesem Fall, wird der Prozess mit entsprechender Fehlermeldung beendet.
- Die angegebene E-Mail-Adresse, die in das Zertifikat übernommen werden soll, wird validiert. Die E-Mail-Adresse wird entweder durch das Authentifizierungsverfahren bestätigt oder an die angegebene E-Mail-Adresse wird eine Bestätigungsmail mit einem Validierungscode gesendet, der eine begrenzte Gültigkeit (maximal 10 Minuten) besitzt. Wird innerhalb dieser Zeitspanne der Validierungscode nicht an die Registrierungsstelle gesendet oder nach 5-maliger Falscheingabe des Validierungscodes, wird der Zertifikatsbeantragungsprozess beendet und der Vorgang muss erneut durchgeführt werden.
- Nach erfolgreicher Authentifizierung und E-Mail-Validierung werden von der Volksverschlüsselungs-Software auf dem Rechner des Endteilnehmers die jeweiligen Schlüsselpaare für Verschlüsselung, Signatur und Authentifizierung generiert. Für jeden öffentlichen Schlüssel wird ein PKCS#10-Zertifikats-Request generiert und mit dem dazugehörigen privaten Schlüssel signiert. Außerdem wird vom Endteilnehmer die Einwilligung zur Veröffentlichung seines Verschlüsselungszertifikats im Verzeichnisdienst (vgl. Abschnitt 2.1) eingeholt.
- Die Zertifikats-Requests werden zusammen mit der Einwilligung zur Zertifikatsveröffentlichung gemäß [REST-API] an die zentrale Registrierungsinstanz der Zertifizierungsstelle übermittelt.
- Nach erfolgreicher Überprüfung der Authentizität der Zertifikats-Requests (vgl. Abschnitt 3.2.1) werden diese zusammen mit den persönlichen Daten des Zertifikatsinhabers (vgl. Abschnitt 3.2.2) an die CA übermittelt.

## 4.2 Bearbeitung von Zertifikatsaufträgen

### 4.2.1 Durchführung der Identifikation und Authentifizierung

Die Identifikation und Authentifizierung des Zertifikatsantragstellers wird gemäß Abschnitt 3.2 von der zuständigen Registrierungsstelle (RA) durchgeführt.

### 4.2.2 Annahme oder Ablehnung von Zertifikatsanträgen

Zertifikatsanträge (Zertifikats-Requests) werden an die der Zertifizierungsstelle zugeordnete Registrierungsstelle gerichtet-

Ein Anspruch auf Zertifikatsannahme besteht nicht. Ein Zertifikatsantrag wird von der zuständigen Registrierungsstelle angenommen, wenn alle Arbeitsschritte gemäß Abschnitt 4.1.2 erfolgreich durchlaufen wurden.

Andernfalls wird der Zertifikatsantrag abgewiesen. Eine Ablehnung eines Zertifikatsantrags kann auch erfolgen, wenn die angegebene E-Mail-Adresse anstößig erscheint.

### 4.2.3 Bearbeitungsdauer von Zertifikatsanträgen

Mit Bearbeitungsdauer ist hier der Zeitraum nach Eingang des Zertifikats-Request bei der Registrierungsstelle bis zur Bereitstellung der Zertifikate auf dem Download-Server der Volksverschlüsselungs-PKI (vgl. Abschnitt 4.4) zu verstehen.

Die Bearbeitung des Zertifikatsantrags beginnt in einem angemessenen Zeitrahmen nach Erhalt der Beauftragung.

## 4.3 Ausstellung von Zertifikaten

### 4.3.1 Vorgehen der Zertifizierungsstelle

Nach erfolgreicher Durchführung des Registrierungsprozesses (vgl. Abschnitt 4.1.2) werden die Zertifikats-Requests an die entsprechende Zertifizierungsstelle übermittelt. Auf Basis der Zertifikats-Requests werden die jeweiligen Zertifikate erstellt. Die ausgestellten Zertifikate werden persistent gespeichert und an die entsprechende Registrierungsstelle der Zertifizierungsstelle zur Ausgabe an die Endteilnehmer übermittelt.

### 4.3.2 Benachrichtigung des Zertifikatsinhabers

Die Zertifikate werden auf dem Download-Server der Volksverschlüsselungs-PKI zur Abholung bereitgestellt. Der Zertifikatsinhaber erhält an seine angegebene E-Mail-Adresse eine Benachrichtigung, dass die Zertifikate zum Download bereitstehen und innerhalb einer Woche abgeholt werden müssen.

## 4.4 Auslieferung der Zertifikate

### 4.4.1 Annahme der Zertifikate

Nachdem die Zertifikate erzeugt wurden, stehen diese auf einem Server der Volksverschlüsselungs-PKI bereit und können vom Zertifikatsinhaber mit Hilfe der Volksverschlüsselungs-Software abgeholt werden. Die Volksverschlüsselungs-Software installiert die Schlüssel und Zertifikate auf dem Rechner des Endteilnehmers und unterstützt ihn bei der Konfiguration der E-Mail-Programme, Browser und anderer kryptographischer Anwendungen, die auf seinem Rechner installiert sind.

Werden die Zertifikate innerhalb einer Frist von 8 Tagen nicht abgeholt, werden sie gesperrt und aus dem Verzeichnisdienst gelöscht, falls der Endnutzer bei der Zertifikatsbeantragung der Veröffentlichung zugestimmt hatte.

Nach Erhalt der Zertifikate muss der Zertifikatsinhaber die Korrektheit der Einträge in seinen Zertifikaten (z.B. SubjectDN) überprüfen. Bei fehlerhaften Zertifikaten muss der Zertifikatsinhaber für diese unverzüglich die Sperrung veranlassen (vgl. Abschnitt 4.9).

#### **4.4.2 Veröffentlichung der Zertifikate**

Die ausgestellten Endteilnehmer-Zertifikate werden gemäß Abschnitt 2.1 im Verzeichnisdienst veröffentlicht, wenn der Zertifikatsinhaber hierzu seine Einwilligung erteilt hat (vgl. Abschnitt 4.1.2).

#### **4.4.3 Benachrichtigung weiterer Instanzen**

Es werden keine weiteren Instanzen benachrichtigt.

### **4.5 Nutzung des Schlüsselpaares und des Zertifikats**

#### **4.5.1 Nutzung durch den Zertifikatsinhaber**

Zertifikatsinhaber dürfen ihre privaten Schlüssel nur in Anwendungen nutzen, die in Übereinstimmung mit den im Zertifikat angegebenen Schlüsselverwendungszwecken stehen. Der Zertifikatsinhaber hat sicher zu stellen, dass Zertifikate und dazugehörige Schlüssel nur zu erlaubten Zwecken, gemäß der jeweils aktuellen Fassung der „Lizenzbestimmungen für die kostenfreie Nutzung der Volksverschlüsselungs-Software“, verwendet werden (vgl. Abschnitt 1.4.1).

Bei Verlust oder Missbrauch des Zertifikats ist unverzüglich eine Sperrung durch den Zertifikatsinhaber zu veranlassen. Dies gilt auch bei Verdacht eines Missbrauchs oder einem Verdacht auf Kompromittierung der zugehörigen Schlüssel.

Da der Zertifikatsinhaber die alleinige Kontrolle über den privaten Schlüssel hat, hat er Sorge zu tragen, dass dieser angemessen gegen Diebstahl, Missbrauch und Verlust geschützt ist. Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, seinen privaten Schlüssel keinem Dritten zu übergeben oder offen zu legen.

Wenn der private Schlüssel abhandenkommt, gestohlen wird oder eine Kompromittierung nicht ausgeschlossen werden kann, sollte der Zertifikatsinhaber unverzüglich die Sperrung des Zertifikats (vgl. Abschnitt 4.9) veranlassen.

#### **4.5.2 Nutzung durch Zertifikatsnutzer**

Jeder Zertifikatsnutzer (vgl. Abschnitt 1.3.4), der ein Zertifikat der VV-PKI-G2 zur Verschlüsselung, zur Validierung einer Signatur oder zu Zwecken der Authentifizierung verwendet, sollte

- sicherstellen, dass die Nutzung des Zertifikats auf Basis dieser VV-X.509-CP/CPS den Anforderungen des jeweiligen Anwendungsbereichs entspricht und der Verwendungszweck den im Zertifikat enthaltenen Schlüsselverwendungszwecken (*KeyUsage*) nicht widerspricht (vgl. Abschnitt 1.4),
- vor der Nutzung des Zertifikats die darin enthaltenen Informationen auf Richtigkeit überprüfen,
- vor der Nutzung des Zertifikats dessen Gültigkeit prüfen, in dem er unter anderem den Gültigkeitszeitraum des Zertifikats und die gesamte Zertifikatskette bis zum Wurzelzertifikat validiert und die Sperrinformationen (CRL, OCSP) überprüft.

Es liegt ausschließlich in der Verantwortung des Zertifikatsnutzers darüber zu entscheiden, ob ein Zertifikat für einen bestimmten Zweck geeignet ist.

## 4.6 Zertifikatserneuerung ohne Schlüsselwechsel (Re-Zertifizierung)

Bei einer Zertifikatserneuerung ohne Schlüsselwechsel handelt es sich um das Ausstellen eines neuen Zertifikats mit neuer Gültigkeitsdauer für einen bereits zertifizierten öffentlichen Schlüssel.

Eine Zertifikatserneuerung ohne Schlüsselwechsel wird für Zertifikate der „**Volkverschlüsselung Private CA G02**“ **nicht** unterstützt.

## 4.7 Zertifikatserneuerung mit Schlüsselwechsel (Re-Key)

Die Zertifikatserneuerung mit Schlüsselwechsel bedeutet, dass ein Endteilnehmer, der bereits ein Zertifikat der VV-PKI-G2 besitzt, für ein neu generiertes Schlüsselpaar ein neues Zertifikate beantragt, wobei SubjectDN und SubjectAltName des existierenden Zertifikats unverändert bleiben. Für die erneuerten Zertifikate gilt die zum Zeitpunkt der Erneuerung aktuelle CP/CPS.

Die Erneuerung eines gesperrten Zertifikats ist nicht möglich.

Der Zertifikatsinhaber wird rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit seiner Zertifikate per E-Mail daran erinnert, dass seine Zertifikate demnächst ablaufen.

Nach Erhalt dieser E-Mail können Zertifikatsinhaber bereits **vor** Ablauf ihres gültigen Zertifikats für sich ein neues Zertifikats-Tripel für die gleiche E-Mail-Adresse beantragen. Für die Antragstellung muss der Endteilnehmer über ein noch gültiges Authentifizierungs-Zertifikat inkl. dem dazugehörigen privaten Schlüssel verfügen.

Zertifikatsinhaber, die sich im Rahmen einer Vor-Ort-Registrierung registriert haben (vgl. Abschnitt 3.2.2), können auch **nach** Ablauf ihres Zertifikats eine Zertifikatserneuerung beantragen. Nach erfolgreicher Authentifizierung des Zertifikatsinhabers unter Verwendung der ursprünglichen Registrierungsdaten wird ein neuer Registrierungscode erzeugt und dem Zertifikatsinhaber per verschlüsselter E-Mail zugesendet, vorausgesetzt das Verschlüsselungs-Zertifikat ist nicht gesperrt.

## 4.8 Änderung von Zertifikatsinhalten

Wenn sich Zertifikatsinhalte, wie der Name oder die E-Mail-Adresse, vor Ablauf der Gültigkeit der Zertifikate ändern, sollte der Zertifikatsinhaber neue Zertifikate für neue Schlüsselpaare beantragen. Es werden keine Änderungen an bereits ausgestellten Zertifikaten vorgenommen. Die durchzuführenden Prozessschritte entsprechen denen der Erstbeantragung und es gelten die Regelungen unter Abschnitt 3.2 und 4.1ff. Bleibt die E-Mail-Adresse unverändert, muss der Zertifikatsnehmer vor der Beantragung seine Zertifikate sperren.

## 4.9 Sperrung und Suspendierung von Zertifikaten

### 4.9.1 Gründe für die Sperrung

Der Zertifikatsinhaber sollte vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit eine Zertifikatssperrung und deren Veröffentlichung in der Sperrliste (CRL) veranlassen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. der private Schlüssel wurde kompromittiert, ist abhandengekommen (z.B. Verlust oder Diebstahl des Schlüsselträgers) oder nicht mehr nutzbar,



2. ein Missbrauch oder der Verdacht auf Missbrauch des privaten Schlüssels liegt vor,
3. die Angaben im Zertifikat sind fehlerhaft oder nicht mehr korrekt (z.B. Namensänderung bei Heirat),
4. das Zertifikat wird nicht mehr benötigt.

Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, ein Zertifikat (CA-Zertifikat oder Endteilnehmer-Zertifikat) in folgenden Fällen zu sperren:

1. Die E-Mail-Adresse in einem Zertifikat erscheint anstößig.
2. Das Zertifikat der Zertifizierungsstelle wurde kompromittiert.
3. Die verwendeten kryptographischen Algorithmen oder zugehörige Parameter, mit denen die Zertifikate ausgestellt wurden, können aufgrund technologischer Fortschritte oder neuen Entwicklungen in der Kryptologie nicht mehr die notwendige Sicherheit gewährleisten.
4. Die Volksverschlüsselungs-PKI stellt den Zertifizierungsdienst ein.

#### **4.9.2 Wer kann eine Sperrung veranlassen?**

Zertifikatsinhaber können die Sperrung ihrer eigenen Zertifikate jederzeit ohne Angabe eines Sperrgrundes veranlassen.

In bestimmten Fällen (vgl. Abschnitt 4.9.1) ist die Volksverschlüsselungs-PKI berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber Endteilnehmer-Zertifikate zu sperren.

#### **4.9.3 Verfahren zur Sperrung**

Ein Zertifikatsinhaber kann die Sperrung seiner Zertifikate mit Hilfe der Volksverschlüsselungs-Software veranlassen.

Hierfür muss er die E-Mail-Adresse eingeben, die bei Zertifikatsausstellung im Attribut *SubjectAltName* eingetragen wurde, um das zu sperrende Zertifikat selektieren zu können. Es werden immer alle drei Zertifikate des Zertifikatsinhabers mit gleicher E-Mail-Adresse gesperrt.

Die Authentifizierung einer Sperrung erfolgt über ein in Abschnitt 3.4 beschriebenes Verfahren.

Nach erfolgreicher Authentifizierung werden für die ausgewählten Zertifikate die Sperranträge von der RA generiert und an die ausstellende Zertifizierungsinstanz übermittelt.

Gesperrte Zertifikate erscheinen in der Sperrliste (CRL), die einmal täglich sowie nach jedem Sperrvorgang erneuert wird (vgl. Abschnitt 2.3). Veröffentlichte Zertifikate werden nach der Sperrung aus dem Verzeichnisdienst (vgl. Abschnitt 2.1) entfernt.

Der Zertifikatsinhaber wird über die Sperrung seiner Zertifikate per E-Mail informiert.

Die Sperrung eines Zertifikats ist endgültig. Ein Zertifikat kann nach einer Sperrung nicht wieder aktiviert werden.

#### 4.9.4 Fristen für den Zertifikatsinhaber

Der Zertifikatsinhaber muss in eigener Verantwortung dafür sorgen, dass er bei bekannt werden einer oder mehrerer der in Abschnitt 4.9.1 genannten Gründe die Sperrung veranlasst.

#### 4.9.5 Bearbeitungszeit für Sperranträge

Eine Sperrung von Endteilnehmer-Zertifikaten erfolgt in der Regel unverzüglich nach Eingang eines Sperrantrags.

#### 4.9.6 Prüfung des Zertifikatsstatus durch Zertifikatsnutzer

Zertifikatsnutzer sollten sich auf den Inhalt eines Zertifikats der Volksverschlüsselungs-PKI nur dann verlassen, wenn Sie zuvor den Zertifikatsstatus geprüft haben. Zertifikatsnutzer können dem Zertifikat vertrauen, wenn dieses nicht abgelaufen oder gesperrt ist.

Der Sperrstatus kann über die aktuellen Sperrlisten (CRLs) geprüft werden, die über die in Abschnitt 2.1 angegebenen Adressen abgerufen werden können.

Zusätzlich steht ein OCSP-Responder zur Verfügung (vgl. Abschnitt 4.10).

#### 4.9.7 Veröffentlichungsfrequenz von Sperrlisten

Die Sperrliste für Endteilnehmer-Zertifikate wird mindestens alle 24 Stunden erzeugt und veröffentlicht. Wird ein Endteilnehmer-Zertifikat gesperrt wird umgehend eine neue CRL erstellt und veröffentlicht.

Die CRL (Sperrliste) der **Root-CA** für Sub-CA-Zertifikate wird mindestens alle 124 Tage erzeugt und veröffentlicht. Bei Sperrung einer Sub-CA wird umgehend eine neue CRL erstellt und veröffentlicht.

#### 4.9.8 Maximale Latenzzeit für Sperrlisten

Sperrlisten (CRLs) werden innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Erstellung veröffentlicht.

#### 4.9.9 Verfügbarkeit von Online-Sperrinformationen

Für den Abruf von Sperrinformationen steht zusätzlich ein OCSP-Responder zur Verfügung (vgl. Abschnitte 2.1 und 4.10).

#### 4.9.10 Anforderungen an Online-Sperrinformationen

Vgl. Abschnitt 4.10.

#### 4.9.11 Andere Formen der Veröffentlichung von Sperrinformationen

Keine.

#### 4.9.12 Spezielle Anforderungen bei Kompromittierung privater Schlüssel

Bei einer Kompromittierung des privaten Schlüssels der Root-CA oder CA werden neben dem CA-Zertifikat auch alle von ihr ausgestellten Zertifikate gesperrt.

#### 4.9.13 Gründe für die Suspendierung

Eine Suspendierung (vorläufige Sperrung) von Zertifikaten wird **nicht** unterstützt. Einmal gesperrte Zertifikate können nicht reaktiviert werden.

### 4.10 Statusabfragedienst für Zertifikate (OCSP)

Die Volksverschlüsselungs-PKI betreibt einen öffentlich zugänglichen OCSP-Responder für die Abfrage des Sperrstatus von Endteilnehmer-Zertifikaten. Die OCSP-Responder (erfüllt die Anforderungen des RFC 6960<sup>1</sup> [RFC6960]). Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.2 und 7.3.

#### 4.10.1 Funktionsweise des Statusabfragedienstes

Der OCSP-Responder ist über die in Abschnitt 2.1 angegebene Adresse erreichbar. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.2 und 7.3.

#### 4.10.2 Verfügbarkeit des Statusabfragedienstes

Generell ist der OCSP-Responder zu jeder Zeit nutzbar. Er ist aber nicht hochverfügbar ausgelegt.

### 4.11 Ende der Zertifikatsnutzung

Die Gültigkeit eines Zertifikats endet mit dem im Zertifikat vermerkten Datum oder durch vorzeitige Sperrung.

### 4.12 Schlüssel hinterlegung und- wiederherstellung

Wird **nicht** unterstützt.

---

<sup>1</sup> Seit 2013 löst der RFC 6960 den RFC 2560 durch ab.

## **5 Physikalische, organisatorische und personelle Sicherheitsmaßnahmen**

Die VV-PKI-G2 wird am Fraunhofer SIT betrieben.

### **5.1 Infrastrukturelle Sicherheitsmaßnahmen**

#### **5.1.1 Standort**

Das Rechenzentrum, in dem die technischen Systeme der Volksverschlüsselungs-PKI betrieben werden, bietet hinsichtlich der infrastrukturellen Sicherheitsmaßnahmen einen ausreichenden Schutz.

#### **5.1.2 Zutritts- und Zugangskontrolle**

Geeignete Maßnahmen zur Zutritts- und Zugangskontrolle gewährleisten einen hohen Schutz gegen unbefugtes Eindringen in die einzelnen Betriebsräume und unbefugten Zugriff auf die betriebenen Systeme und Daten. Der Zutritt zu den Betriebsräumen ist nur autorisierten Mitarbeitern möglich. Die Systeme der Zertifizierungsstellen sind von den Systemen der Registrierungsstelle getrennt und befinden sich in verschiedenen technischen Sicherheitszonen.

Die technischen Maßnahmen werden durch organisatorische Maßnahmen ergänzt, die Zutrittsregelungen für Mitarbeiter und Dritte (Besucher, Fremdpersonal) enthalten.

#### **5.1.3 Stromversorgung und Klimatisierung**

Das Rechenzentrum ist durch geeignete Maßnahmen gegen Stromausfälle abgesichert. Eine Klimatisierung der Räume und IT-Systeme ist vorhanden.

#### **5.1.4 Schutz vor Wasserschäden**

Das Rechenzentrum ist durch bauliche Maßnahmen vor Wassereintrüben gesichert.

#### **5.1.5 Brandschutz**

Die Richtlinien für den Brandschutz werden eingehalten. Das Rechenzentrum ist mit Brandmelde- und Feuerlöschanlagen ausgestattet.

#### **5.1.6 Aufbewahrung von Datenträgern**

Datenträger werden in verschlossenen Räumen oder Schränken aufbewahrt. Datenträger mit besonders kritischen Informationen (beispielsweise HSM-Backups) werden ausschließlich in Tresorschränken aufbewahrt.

#### **5.1.7 Entsorgung**

Vertrauliche Dokumente werden vor ihrer Entsorgung physisch zerstört.

Datenträger, auf denen vertrauliche Informationen gespeichert sind, werden vor ihrer Entsorgung derart behandelt, dass ein Auslesen oder Wiederherstellen der Daten nicht möglich ist. Kryptographische Hardware-

Sicherheitsmodule werden vor ihrer Entsorgung gemäß den Herstellerrichtlinien physisch zerstört. Dies gilt für alle Krypto-Hardwaremodule unabhängig von ihrer technischen Ausprägung.

### 5.1.8 Datensicherung

Es werden von allen PKI-Systemen regelmäßig Sicherungskopien erstellt. Sicherungsdatenträger werden räumlich getrennt aufbewahrt.

## 5.2 Organisatorische Maßnahmen

### 5.2.1 Vertrauenswürdige Rollen

Sämtliche Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Sicherheit des Betriebes der Volksverschlüsselungs-PKI haben können, werden zu Rollen zusammengefasst. Diese Tätigkeiten dürfen ausschließlich von Personen durchgeführt werden, denen die entsprechenden Rollen zugewiesen sind. Personen in vertrauenswürdigen Rollen erfüllen die unter Abschnitt 5.3 beschriebenen Anforderungen.

Das Rollenmodell umfasst die in der folgenden Tabelle definierten Rollen. Es ist möglich, eine Rolle auf mehrere Mitarbeiter zu verteilen. Ebenso kann ein Mitarbeiter in mehr als einer Rolle auftreten, dabei sind jedoch die Anforderungen aus Abschnitt 5.2.4 zu beachten.

Tabelle 1: Rollenmodell

Rolle	Aufgabe	Kürzel
Management	Gesamtverantwortung für die Volksverschlüsselungs-PKI	Mgt
System-Administratoren	Autorisiert und verantwortlich für die Installation, Konfiguration, Administration und Wartung der IT- und Kommunikationssysteme.	SA
System-Operatoren	Autorisiert und verantwortlich für den operativen Betrieb der PKI-Systeme. Durchführung der Datensicherung und –wiederherstellung der erforderlichen PKI-Server und der Anwendungssoftware. Verwaltung der HSMs.	SO
RA-Mitarbeiter	Autorisiert und verantwortlich für die Identifizierung und Authentifizierung der Endteilnehmer im Rahmen der Registrierung sowie für die Zertifikatssperrung und den Widerruf im Verzeichnis, sofern diese Prozesse nicht automatisch vom Endteilnehmer durchgeführt werden können.	RO
Sicherheitsbeauftragter	Verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der im CPS festgelegten Grundsätze.	ISO
Auditor	Durchführung betriebsinterner Audits; Überwachung und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.	A
Entwickler	Verantwortlich für die Entwicklung von PKI-Systemen.	DEV

## 5.2.2 Anzahl der für eine Tätigkeit erforderlichen Personen

Die Aufrechterhaltung des Betriebes der Volksverschlüsselungs-PKI wird von fachkundigen und vertrauenswürdigen Mitarbeitern wahrgenommen.

Besonders sicherheitskritische Vorgänge, wie z.B. die Wiederherstellung von CA-Schlüsseln und der Widerruf von CA-Zertifikaten, werden im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt, das durch technische oder organisatorische Maßnahmen umgesetzt wird.

## 5.2.3 Identifizierung und Authentifizierung von Rollen

Die Identifizierung und Authentisierung der berechtigten Benutzer wird beim technischen Zugang zu den IT-Systemen mit Benutzererkennung und Passwort oder einem stärkeren Verfahren realisiert. Die Passwörter genügen den Sicherheitsanforderungen nach ISO 27001.

Arbeiten an Hardware-Sicherheitsmodulen (HSM) sind besonderen Authentifizierungsverfahren unterworfen.

## 5.2.4 Trennung von Aufgaben

Folgende Aufgaben werden von verschiedenen Personen wahrgenommen:

- Management
- PKI-Betrieb
- Entwickler
- Sicherheitsbeauftragter
- Auditor

## 5.3 Personelle Sicherheitsmaßnahmen

### 5.3.1 Anforderungen an Qualifikation und Erfahrungen

Für die Volksverschlüsselungs-PKI werden ausschließlich Mitarbeiter eingesetzt, die alle notwendigen Anforderungen an Vertrauenswürdigkeit, Integrität, Zuverlässigkeit und Qualifizierung erfüllen. Sie verfügen über die erforderlichen IT-Kenntnisse und besitzen Fachkenntnisse in den Bereichen Public Key Infrastrukturen, IT-Sicherheit, Datenschutz, Kryptographie, Server-Administration und Netzwerkinfrastruktur.

### 5.3.2 Sicherheitsüberprüfung

Es gelten die allgemeinen Personaleinstellungsrichtlinien der Fraunhofer Gesellschaft.

### 5.3.3 Schulung

Für den Betrieb der Volksverschlüsselungs-PKI werden ausschließlich qualifizierte Mitarbeiter eingesetzt. Sie erfüllen alle Anforderungen, die zur kompetenten Erfüllung Ihrer beruflichen Pflichten erforderlich sind.

Neue Mitarbeiter im Bereich der Volksverschlüsselungs-PKI werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch Schulungen / Einweisungen durch Kollegen eingearbeitet und hinsichtlich der Sicherheitsrelevanz ihrer Arbeit sensibilisiert.

### 5.3.4 Häufigkeit von Schulungen

Mitarbeiter, die für den Betrieb der Volksverschlüsselungs-PKI eingesetzt werden, werden von Fraunhofer SIT bei Bedarf geschult.

### **5.3.5 Arbeitsplatzrotation / Rollenumverteilung**

Nicht vorgesehen.

### **5.3.6 Maßnahmen bei unautorisierten Handlungen**

Bei unautorisierten Handlungen, die die Sicherheit der Volksverschlüsselungs-PKI gefährden oder gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen, werden angemessene Maßnahmen ergriffen.

## **5.4 Sicherheitsüberwachung**

### **5.4.1 Aufgezeichnete Ereignisse**

Zur Abwehr von Angriffen und zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Funktion der Volksverschlüsselungs-CAs werden auf den technischen Systemen u.a. folgende Ereignisse erfasst:

- Alle Ereignisse im Lebenszyklus von CA-Schlüsseln und CA-Zertifikaten (Erstellung, Sicherung, Speicherung, Wiederherstellung, Sperrung und Vernichtung)
- Erzeugung, Auslieferung und Sperrung von Endteilnehmer-Zertifikaten
- Erzeugung und Veröffentlichung von Sperrlisten(CRL) und OCSP-Einträgen
- Fehlgeschlagene Login-Versuche

### **5.4.2 Häufigkeit der Protokollanalyse**

Die Protokolldaten werden bei Verdacht auf sicherheitskritische Ereignisse umgehend sowie im Rahmen von internen Audits überprüft.

### **5.4.3 Aufbewahrungsfrist von Protokolldaten**

Audit-Protokolldaten werden sieben Jahre nach Ablauf aller mit dem Protokoll in Beziehung stehenden Zertifikate gelöscht.

### **5.4.4 Schutz von Protokolldaten**

Elektronische Protokolldaten werden mit Mitteln des Betriebssystems gegen unbefugten Zugriff, Manipulation und Löschung geschützt.

### **5.4.5 Backup der Protokolldaten**

Protokolldaten werden zusammen mit anderen relevanten Daten der Volksverschlüsselungs-PKI einem regelmäßigen Backup unterzogen.

### **5.4.6 Protokollierungssystem (intern oder extern)**

Protokolldaten werden auf Anwendungs-, Betriebssystem- und Netzwerkebene automatisch erzeugt und aufgezeichnet.

### **5.4.7 Benachrichtigung bei sicherheitskritischen Ereignissen**

Bei Eintreten von sicherheitskritischen Ereignissen wird umgehend das Management der Volksverschlüsselungs-PKI informiert. Es werden notwendige Maßnahmen festgelegt, um auf die Ereignisse adäquat reagieren zu können, ggf. wird die Geschäftsleitung informiert.

#### **5.4.8 Schwachstellenbewertung**

Eine Schwachstellenbewertung findet durch die Mitarbeiter der Volksverschlüsselungs-PKI selbst bzw. durch den Hersteller der verwendeten Software statt. Bei signifikanten Anwendungs-Upgrades wird ein Penetrationstest durchgeführt.

### **5.5 Archivierung**

#### **5.5.1 Archivierte Daten**

Folgende Aufzeichnungen in elektronischer oder papierbasierter Form werden archiviert: Dokumente zur Zertifikatsbeantragung, alle Zertifikate, Dokumentation von Sperrungen, Widerruf der Einwilligung zur Veröffentlichung der E-Mail-Adresse und des öffentlichen Zertifikats, elektronische Dateien und Protokolle zum Zertifikatslebenszyklus.

#### **5.5.2 Aufbewahrungszeitraum**

Die archivierten Daten werden sieben Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt nach Ablauf der Gültigkeit des letzten Zertifikats, das auf diesen Daten ausgestellt wurde.

#### **5.5.3 Schutz der archivierten Daten**

Die Daten sind durch geeignete Maßnahmen vor unbefugter Einsichtnahme, Manipulation und Vernichtung geschützt.

#### **5.5.4 Datensicherung von Archiven**

Die archivierten Daten werden regelmäßig im Rahmen eines Backups gesichert.

#### **5.5.5 Anforderungen an Zeitstempel von archivierten Daten**

Archivierte Daten werden nicht mit Zeitstempel versehen.

#### **5.5.6 Internes / externes Archivierungssystem**

Es wird ein internes Archivierungssystem verwendet.

#### **5.5.7 Verfahren zur Beschaffung und Überprüfung von Archivdaten**

Nur autorisiertes und vertrauenswürdige Personal darf auf die Archivdaten zugreifen.

### **5.6 Schlüsselwechsel**

Zertifikat und dazugehöriges Schlüsselpaar für eine Zertifizierungsstelle wird rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit gewechselt, so dass die Gültigkeitsdauer der von der CA ausgestellten Zertifikate nicht die Gültigkeitsdauer des CA-Zertifikates übersteigt. Die Gültigkeitsdauer von Schlüsseln ist in Abschnitt 6.3.2 festgelegt. Bei einem regulären CA-Schlüsselwechsel erfolgt keine Sperrung des CA-Zertifikates. Nach dem Schlüsselwechsel werden keine weiteren Zertifizierungen mehr mit dem alten Schlüsselpaar durchgeführt.

Ein außerordentlicher CA-Schlüsselwechsel findet in den folgenden Fällen statt:



- es besteht der Verdacht, dass der private Schlüssel kompromittiert wurde (es gelten die Regelungen in Abschnitt 5.7.3),
- die dem Schlüsselpaar zugeordneten Algorithmen oder die verwendete Schlüssellänge bieten nach aktuellem Wissensstand für den vorgesehenen Nutzungszeitraum keine ausreichende Sicherheit mehr.

Bei einem außerordentlichen Schlüsselwechsel wird das entsprechende CA-Zertifikat gesperrt. Die Sperrung hat zur Folge, dass auch alle Zertifikate gesperrt werden, die von dieser CA ausgestellt wurden.

Neue CA-Zertifikate und ihre Fingerprints werden gemäß Abschnitt 2.1 veröffentlicht.

Abgelaufene oder gesperrte CA-Zertifikate stehen weiterhin zur Validierung auf der Webseite (vgl. Abschnitt 2.1) zur Verfügung.

## 5.7 Kompromittierung und Wiederherstellung

### 5.7.1 Prozeduren bei Sicherheitsvorfällen und Kompromittierungen

Wird ein sicherheitsrelevanter Vorfall im Zusammenhang mit der Volksverschlüsselungs-PKI registriert, so werden diese unmittelbar an das Management der Volksverschlüsselungs-PKI eskaliert. Danach muss gemäß den von Fraunhofer SIT definierten Prozeduren zur Behandlung von Sicherheitsvorfällen und bei Kompromittierung von privaten CA-Schlüsseln weiter verfahren werden. Die Grundzüge der Prozeduren sind in den folgenden Abschnitten aufgeführt.

### 5.7.2 Wiederherstellung von IT-Ressourcen

Werden innerhalb der Volksverschlüsselungs-PKI fehlerhafte oder manipulierte Rechner, Software und/oder Daten festgestellt, die gravierende Auswirkungen auf den Betrieb der Zertifizierungsstellen haben, wird der Betrieb des entsprechenden Systems unverzüglich eingestellt. Das System wird ggf. auf einer Ersatz-Hardware unter Wiederherstellung der Software und der Daten aus der Datensicherung neu aufgesetzt und nach Überprüfung in den Betrieb übernommen.

Anschließend wird die fehlerhafte IT-Ressource analysiert und es erfolgt eine Bewertung der Sicherheit. Gegebenenfalls werden zusätzliche Abwehrmaßnahmen zur Vermeidung von ähnlichen Vorfällen ergriffen.

Falls sich in einem Zertifikat fehlerhafte Angaben befinden wird der Zertifikatsinhaber unverzüglich informiert und das Zertifikat gesperrt. Bei Verdacht einer vorsätzlichen Handlung Sicherheitsvorfalls werden die notwendigen Schritte eingeleitet.

### 5.7.3 Kompromittierung privater Schlüssel von Zertifizierungsstellen

Wird der private Schlüssel einer Zertifizierungsstelle kompromittiert oder besteht ein begründeter Verdacht auf eine Kompromittierung wird der Vorfall unmittelbar untersucht, beurteilt und die notwendigen Schritte eingeleitet.

Falls erforderlich werden das CA-Zertifikat (das Root-CA-Zertifikat ist natürlich ausgenommen) sowie alle von dieser Zertifizierungsstelle ausgestellten und bisher noch nicht abgelaufenen Zertifikate gesperrt, die entsprechenden Sperrlisten generiert und gemäß Abschnitt 2.1 veröffentlicht. Gegebenenfalls werden der Verzeichnisdienst und der OCSP-Responder abgeschaltet, um inkorrekte oder ungültige Aussagen durch die Dienste zu verhindern.

Die Sperrung eines CA-Zertifikats wird auf der Web-Seite <https://volksverschluesselung.de> veröffentlicht.

Für die betroffene CA wird unter Berücksichtigung der Gründe für die Kompromittierung, ein Zertifikat mit neuem Schlüsselpaar generiert (vgl. Abschnitt 5.6).

#### **5.7.4 Wiederaufnahme des Betriebs nach einer Katastrophe (Business Continuity)**

Eine Wiederaufnahme des Zertifizierungsbetriebs nach einer Katastrophe natürlichen oder menschlichen Ursprungs ist Bestandteil des nicht öffentlichen Notfallplans des Rechenzentrums. In einem Notfall entscheiden die für die Volksverschlüsselungs-PKI verantwortlichen Stellen je nach Art des Vorfalls, ob ein Recovery des in Abschnitt 6.2.4 beschriebenen Backups der CA durchgeführt oder bei Kompromittierung entsprechend Abschnitt 5.7.3 verfahren wird.

### **5.8 Einstellung der Zertifizierungsdienste**

Falls der Betrieb einer Zertifizierungsstelle der Volksverschlüsselungs-PKI eingestellt werden muss, werden im Rahmen eines Beendigungsplanes u.a. folgende Maßnahmen ergriffen:

- Sperrung aller noch gültigen und von der betroffenen CA ausgestellten Zertifikate.
- Zerstörung der privaten Schlüssel der betroffenen CA.
- Veröffentlichung der Einstellung des Betriebes auf der Web-Seite <https://volksverschluesselung.de>.
- Information aller Teilnehmer der Volksverschlüsselungs-PKI (Zertifikatsinhaber, Registrierungsstelle, vertrauende Dritte).
- Aufbewahrung der Archive und Unterlagen der CA bis zum zugesicherten Aufbewahrungszeitraum (vg. Abschnitt 5.4.3 und 5.5.2).
- Bereitstellung der Sperrlisten und Zertifikatssperrinformationen bis zum Ende der Zertifikatsgültigkeit der Zertifizierungsstelle.

## 6 Technische Sicherheitsmaßnahmen

Die Beschreibungen dieses Kapitels beziehen sich auf die PKI-Dienste, die in diesem Dokument behandelt werden und beim Fraunhofer SIT betrieben werden.

### 6.1 Erzeugung und Installation von Schlüsselpaaren

#### 6.1.1 Erzeugung von Schlüsselpaaren

Die Schlüsselpaare der Zertifizierungsstellen werden in einem kryptographischen Hardware-Sicherheitsmodul erzeugt und gespeichert (vgl. Abschnitt 6.2).

Die Schlüsselpaare für Endteilnehmer-Zertifikate werden von der Volksverschlüsselungs-Software auf dem Endgerät des Nutzers erzeugt. Die privaten Schlüssel bleiben in der alleinigen Verfügungsgewalt des Nutzers. Ausschließlich die öffentlichen Schlüssel werden zur Zertifizierung an die Zertifizierungsstelle übermittelt. Es wird sichergestellt, dass der im Zertifikat hinterlegte öffentliche Schlüssel zu dem auf dem Endgerät des Nutzers gespeicherten privaten Schlüssel gehört (vgl. Abschnitt 3.2.1).

#### 6.1.2 Übermittlung privater Schlüssel an den Zertifikatsinhaber

Entfällt, da die privaten Schlüssel auf dem Rechner des Zertifikatsinhabers generiert werden.

#### 6.1.3 Übermittlung öffentlicher Schlüssel an den Zertifikatsaussteller

Die Übermittlung des öffentlichen Schlüssels erfolgt mittels der Volksverschlüsselungs-Software über einen PKCS#10-Zertifikats-Request in einer durch Transport Layer Security (TLS) gesicherten Sitzung (vgl. Abschnitt 3.2.1).

#### 6.1.4 Übermittlung öffentlicher CA Schlüssel an Zertifikatsnutzer (vertrauende Dritte)

Die öffentlichen Schlüssel der „**Volksverschlüsselung Root CA G02**“ und aller untergeordneten Sub-CAs, die gemäß diesem CP/CPS Zertifikate ausstellen, sowie die dazugehörigen Fingerprints sind gemäß Abschnitt 2.1 veröffentlicht und abrufbar.

#### 6.1.5 Schlüssellängen

Die eingesetzten Schlüssellängen und Algorithmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und Kryptographie und berücksichtigen die Technischen Richtlinien TR-02102-1 des BSI [BSI TR-02102-1]. Es wird sichergestellt, dass die Schlüssel innerhalb des Verwendungszeitraums über eine ausreichende Länge verfügen.

Für die CAs werden RSA-Schlüssel mit einer Mindestlänge von 4096 Bit verwendet.

Für Endteilnehmer-Zertifikate akzeptiert die „**Volksverschlüsselung Private CA G02**“ Schlüssel von 3072 Bit Schlüssellänge.

#### 6.1.6 Festlegung der Parameter der öffentlichen Schlüssel und Qualitätskontrolle

Im Rahmen der Zertifikatsbeauftragung wird der von einem Endteilnehmer mit einem PKCS#10-Zertifikatsrequest (CSR) eingereichte öffentliche Schlüssel auf folgende Qualitätsparameter geprüft:

- für die Erzeugung wurde das RSA-Kryptoverfahren verwendet (Public-Key Typ ist "RSA encryption" - OID=1.2.840.113549.1.1.1)
- die Länge für den RSA-Schlüssel beträgt 3072 Bit

- der CSR wurde mit dem Hasch-Algorithmus SHA 256 unter Verwendung des RSA-Algorithmus signiert (Algorithmus ist "sha256WithRSAEncryption" - OID = 1.2.840.113549.1.1.11).

## 6.1.7 Schlüsselerwendung

Die Verwendungszwecke der Schlüssel wird im entsprechenden Zertifikat im Feld *KeyUsage* festgelegt (siehe Abschnitt 7.1ff).

## 6.2 Schutz privater Schlüssel und kryptographischer Module

### 6.2.1 Standards und Schutzmechanismen der kryptographischen Module

Für CA-Schlüssel werden Hardware-Sicherheitsmodule (High Security Modul (HSM) eingesetzt, die mindestens nach FIPS-140-2 Level 3 oder nach Common Criteria mit Prüfstufe EAL4 / EAL5+ zertifiziert sind.

### 6.2.2 Mehrpersonen-Zugriffskontrolle bei privaten Schlüsseln

Die privaten CA-Schlüssel werden im HSM erzeugt, gespeichert und verlassen das HSM nur in verschlüsselter Form. Bei administrativen Zugriffen auf das HSM, wie das Erzeugen und Wiedereinspielen von CA-Sicherungskopien, wird durch den implementierten HSM-Mechanismus das Vier-Augen-Prinzip technisch durchgesetzt. Im operativen Betrieb kann eine Zertifizierungsstelle nach erfolgreicher Authentifizierung mittels Passwort Signiervorgänge durchführen.

### 6.2.3 Hinterlegung privater Schlüssel

Die privaten CA-Schlüssel werden nicht bei Dritten hinterlegt. Zur Wiederherstellung von privatem Schlüsselmaterial steht ein Schlüssel Backup zur Verfügung.

### 6.2.4 Backup privater Schlüssel

CA-Schlüssel werden mit den Backup-Mechanismen des HSM gesichert, hierbei liegen die CA-Schlüssel in verschlüsselter Form vor. Die Sicherung und Wiederherstellung der CA-Schlüssel erfolgt unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips.

Die Schlüssel für Endteilnehmer werden auf dem Endgerät des Nutzers generiert. Der Nutzer kann mit Hilfe der Volksverschlüsselungs-Software ein Backup seiner Schlüssel erzeugen.

### 6.2.5 Archivierung privater Schlüssel

Wenn CA-Schlüssel das Ende ihrer Gültigkeitsdauer erreicht haben, werden sie vernichtet. Eine Archivierung findet nicht statt.

Private Schlüssel der Endteilnehmer befinden sich ausschließlich auf dem Endgerät des Nutzers.

### 6.2.6 Übertragung privater Schlüssel in oder aus kryptographischen Modulen

Eine Übertragung privater CA-Schlüssel in oder aus dem HSM erfolgt nur zu Backup- und Wiederherstellungszwecken und ist durch die HSM-Mechanismen gesichert. Das Vier-Augen-Prinzip wird technisch erzwungen.

### 6.2.7 Speicherung privater Schlüssel

Die privaten Schlüssel der Zertifizierungsstellen werden ausschließlich in kryptographischen Hardware-Sicherheitsmodulen gespeichert (vgl. Abschnitt 6.2.1).

Private Schlüssel der Endteilnehmer werden ausschließlich auf dem Endgerät des Nutzers erzeugt und gespeichert.

### 6.2.8 Aktivierung privater Schlüssel

Die privaten Schlüssel der Zertifizierungsstellen werden aktiviert, indem sich das CA-System bei Aufbau einer Benutzersession gegenüber dem HSM gemäß dem festgelegten Authentifizierungsverfahren (Passwort, Smartcard) authentisiert.

### 6.2.9 Deaktivierung privater Schlüssel

Der Zugriff auf private CA-Schlüssel erfolgt immer innerhalb einer aktiven Benutzersession. Wird die Verbindung zum HSM beendet, wird der Zugriff auf den Schlüssel deaktiviert.

### 6.2.10 Vernichtung privater Schlüssel

Private CA-Schlüssel werden nach Ablauf der Gültigkeit bzw. nach Sperrung vernichtet. Dabei wird sichergestellt, dass nach Vernichtung keine Fragmente des Schlüssels übrigbleiben, die zu einer Rekonstruktion des privaten Schlüssels führen könnten. Das physikalische Medium wird im Falle der Entsorgung physisch zerstört. Die Vernichtung von CA-Schlüsseln wird im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt.

### 6.2.11 Bewertung kryptographischer Module

Vgl. Abschnitt 6.2.1.

## 6.3 Weitere Aspekte des Schlüsselmanagements

### 6.3.1 Archivierung öffentlicher Schlüssel

Öffentliche Schlüssel sind in den Zertifikaten (Root-CA-, CA-, Endteilnehmer-Zertifikate) enthalten und werden auf Medien für die Datensicherung archiviert.

### 6.3.2 Gültigkeit von Zertifikaten und Schlüsselpaaren

Die Gültigkeit eines Zertifikats endet mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums oder durch Sperrung. Die privaten Endteilnehmer-Schlüssel können jedoch weiterhin zur Entschlüsselung genutzt werden, sofern diese dem Zertifikatsinhaber noch zur Verfügung stehen.

Die von der Volksverschlüsselungs-PKI ausgestellten Zertifikate sind für Gültigkeitsprüfungen nach dem Schalenmodell gemäß [RFC5280] ausgelegt, d.h. das Zertifikat der Zertifizierungsstelle ist länger gültig als die von ihr ausgestellten Zertifikate.

In der folgenden Tabelle sind die maximalen Gültigkeitszeiträume der von der Volksverschlüsselungs-PKI ausgestellten Zertifikate dargestellt.

Tabelle 2: Gültigkeitszeiträume der Volksverschlüsselungs-PKI Zertifikate

Zertifikatstyp:	Gültigkeitszeiträume (maximal):
Volksverschlüsselung Root CA G02	16 Jahre
Volksverschlüsselung Private CA G02	10 Jahre

Endteilnehmer-Zertifikate der Volksverschlüsselung Private CA	3 Jahre
OCSP-Signaturzertifikat	32 Tage

## 6.4 Aktivierungsdaten

Daten, die zum Aktivieren von privaten CA-Schlüsseln im HSM benötigt werden, werden im Rahmen der CA-Schlüsselerstellung gemäß den Vorgaben des HSM-Herstellers erzeugt. Die Mitarbeiter des Fraunhofer SIT verpflichten sich, Aktivierungsdaten (Passwort, Smartcard etc.) für die privaten CA-Schlüssel geheim zu halten und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

## 6.5 Computer-Sicherheitskontrollen

### 6.5.1 Spezifische Anforderungen an technische Sicherheitsmassnahmen

Alle Anwendungen innerhalb der CA werden ausschließlich auf Basis von gehärteten Betriebssystemen betrieben.

Darüber hinaus ist sichergestellt, dass alle Systeme der Volksverschlüsselungs-PKI vor unbefugtem Zugriff gesichert sind. Die CA-Komponenten werden in einer separaten technischen Sicherheitszone betrieben und sind nur von autorisiertem Personal zugänglich. Schutzmechanismen (z.B. Firewalls, Zutrittsschutz, Vier-Augen-Prinzip) sind umgesetzt, um die Volksverschlüsselungs-PKI vor internen und externen Angriffen zu schützen.

### 6.5.2 Güte/Qualität der Sicherheitsmassnahmen

Die in Abschnitt 6.5.1 genannten Sicherheitsmassnahmen werden periodisch überprüft und entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.

## 6.6 Technische Kontrollen des Lebenszyklus

### 6.6.1 Systementwicklungskontrollen

Die Entwicklung von Software erfolgt durch qualifizierte Mitarbeiter des Fraunhofer-SIT in einer gesicherten Entwicklungsumgebung. Die Übernahme der neu entwickelten/geänderten Software in das Produktivsystem erfolgt erst nach erfolgreich abgeschlossenem Test und nach erteilter Freigabe durch den Projektverantwortlichen und das Betriebspersonal.

### 6.6.2 Sicherheitsmanagement

Die Konfiguration der CA-Systeme sowie alle Änderungen und Updates bzw. Upgrades sind dokumentiert und werden von der für die Volksverschlüsselungs-PKI verantwortlichen Stelle kontrolliert. Es gibt Mechanismen zum Erkennen von unbefugten Änderungen der CA-Soft- und Hardware bzw. deren Konfiguration. Alle sicherheitsrelevanten Vorgänge werden protokolliert und die Sicherheit im laufenden Betrieb wird kontinuierlich überwacht.

Es erfolgt eine ständige Überwachung der Verfügbarkeit der von der Volksverschlüsselungs-PKI angebotenen Dienste.

### 6.6.3 Maßnahmen zur Kontrolle des Software-Lebenszyklus

Es ist sichergestellt, dass die eingesetzte Software in einer Weise entwickelt, getestet, installiert, konfiguriert, betrieben und gewartet wird, so dass ihre Authentizität, Integrität und bestimmungsmäßige Funktionsfähigkeit gewährleistet ist.

## 6.7 Maßnahmen zur Netzwerksicherheit

Es sind folgende Maßnahmen zur Netzwerksicherheit implementiert:

- Die zum Einsatz kommenden Hard- und Softwarekomponenten der Volksverschlüsselungs-PKI werden in verschiedenen technischen Sicherheitszonen betrieben.
- Die CA-Systeme befinden sich in einem internen CA-Netz und sind durch ausreichende Sicherheits-Gateways vom Internet getrennt.
- Sicherheitskritische Komponenten (RA, OCSP-Responder, Verzeichnisdienst), die vom Internet aus erreichbar sein müssen, sind in einer DMZ untergebracht, die vom Internet und dem internen CA-Netz durch Firewalls getrennt sind. Es werden nur Kommunikationswege (Ports) freigeschaltet, die zwingend erforderlich sind.

## 6.8 Zeitstempel

Ein kryptographischer Zeitstempeldienst wird nicht verwendet.

Zeitangaben in Zertifikaten Sperrlisten, OCSP-Antworten sowie in Protokolldaten und anderen wichtigen Informationen basieren auf der Systemzeit des Systems, das diese Daten generiert. Die Systemzeiten der Systeme des Zertifizierungsdienstes werden permanent mit der Zeit der physikalisch technischen Bundesanstalt in Braunschweig synchronisiert.

## 7 Profile für Zertifikate, Sperrlisten und OCSP

### 7.1 Zertifikatsprofile

Die von der Volksverschlüsselungs-PKI ausgestellten Zertifikate entsprechen den Anforderungen der Standards ITU [X.509] Version 3 und IETF [RFC5280], sowie der Profilierung Common PKI 2.0 [CommonPKI].

#### 7.1.1 Zertifikatsprofil des Wurzelzertifikats „Volksverschlüsselung Root CA G02“

Zertifikatsfeld	Wert	Bemerkung
Version	V3 (0x2)	X.509-Zertifikate Version v3. Der codierte Wert im Zertifikatsfeld ist 2.
SerialNumber	71:fb:32:04:bf:fa:8c:17	Eindeutige Zertifikatsnummer (INTEGER) innerhalb des Zertifizierungsbereichs (gleicher Issuer).
Signature	sha256WithRSAEncryption (OID=1.2.840.113549.1.1.11)	Hash- und Signaturalgorithmus der Zertifizierungsstelle
Issuer - DName der Zertifizierungsstelle (Aussteller)		
CountryName (C)	DE	
OrganisationName (O)	Fraunhofer SIT	
CommonName (CN)	Volksverschlüsselung Root CA G02	
Validity - Gültigkeitszeitraum (Datum und Uhrzeit ) des Zertifikats (von – bis); UTC-kodiert gemäß RFC 5280		
notBefore	Startzeitpunkt der Gültigkeit	
notAfter	Endzeitpunkt der Gültigkeit	
Subject - DName des Zertifikatsinhabers; Identisch mit DName im Feld Issuer		
CountryName (C)	DE	
OrganisationName (O)	Fraunhofer SIT	
CommonName (CN)	Volksverschlüsselung Root CA G02	
SubjectPublicKeyInfo – Öffentlicher Schlüssel des Zertifikatsinhabers gemäß RFC 5280		
Algorithm	RsaEncryption (OID = 1.2.840.113549.1.1.1)	



Zertifikatsfeld	Wert	Bemerkung
Public Key	RSA 4096 Bit	Schlüssel und Schlüssellänge
Extensions - Zertifikatserweiterungen		
AuthorityKeyIdentifier (non-critical)	Identisch mit SubjectKeyIdentifier	Informationen zur Identifizierung des öffentlichen Schlüssels des Ausstellers
SubjectKeyIdentifier (non-critical)	Hashwert über den SubjectPublicKey im Feld SubjectPublicKeyInfo	Informationen zur Identifizierung des öffentlichen Schlüssels des Zertifikats.
KeyUsage (critical)	keyCertSign crlSign	Verwendungszweck des Schlüssels
BasicConstraints (critical)	CA=TRUE	Informationen zum Zertifikatstyp
signatureAlgorithm	sha256WithRSAEncryption (OID=1.2.840.113549.1.1.11)	Hash- und Signaturalgorithmus der Zertifizierungsstelle „Volksverschlüsselung Root CA G02“
SignatureValue	Signatur	Signatur der Zertifizierungsstelle

### 7.1.2 Zertifikatsprofile der Volksverschlüsselung Private CA G02

Zertifikatsfeld	Wert	Bemerkung
Version	V3 (0x2)	X.509-Zertifikate Version v3.  Der codierte Wert im Zertifikatsfeld ist 2
SerialNumber	0e:cf:8a:22:c5:9e:c7:87	Eindeutige Zertifikatsnummer (INTEGER) innerhalb des Zertifizierungsbereichs (gleicher Issuer).
Signature	sha256WithRSAEncryption (OID=1.2.840.113549.1.1.11)	Hash- und Signaturalgorithmus der Zertifizierungsstelle
Issuer - DName der Zertifizierungsstelle (Aussteller)		
CountryName	DE	
OrganisationName	Fraunhofer SIT	

Zertifikatsfeld	Wert	Bemerkung
CommonName	Volksverschlüsselung Root CA G02	
Validity - Gültigkeitszeitraum (Datum und Uhrzeit) des Zertifikats (von – bis); UTC-kodiert gemäß RFC 5280		
notBefore	Startzeitpunkt	
notAfter	Endezeitpunkt	
Subject - DName des Zertifikatsinhabers; Identisch mit DName im Feld Issuer		
CountryName	DE	
OrganisationName	Fraunhofer SIT	
CommonName	Volksverschlüsselung Private CA G02	
SubjectPublicKeyInfo – Öffentlicher Schlüssel des Zertifikatsinhabers gemäß RFC 5280		
Algorithm	RsaEncryption (OID = 1.2.840.113549.1.1.1)	
Public Key	RSA 4096 Bit	Schlüssel und Schlüssellänge
Extensions - Zertifikatserweiterungen		
AuthorityKeyIdentifier (non-critical)	KeyIdentifier des Schlüssel der Volksverschlüsselung Root CA G02	Informationen zur Identifizierung des öffentlichen Schlüssels des Ausstellers.
SubjectKeyIdentifier (non-critical)	Hashwert über den SubjectPublicKey im Feld SubjectPublicKeyInfo	Informationen zur Identifizierung des öffentlichen Schlüssels des Zertifikats
KeyUsage (critical)	keyCertSign crlSign	Verwendungszweck des Schlüssels
BasicConstraints (critical)	CA=TRUE Pathlen=0	Informationen zum Zertifikatstyp
Certificates Policies (non-critical)	VV-X509-CP/CPS	Referenzen auf die zugehörigen Policies (CP/CPS) (siehe Abschnitt 1.2)
CRLDistributionPoints (Non-critical)	<a href="http://volksverschluesse-lung.de/crl/rootca_g02.crl">http://volksverschluesse-lung.de/crl/rootca_g02.crl</a>	URL zur Sperrliste
AuthorityInfoAccess	<a href="http://volksverschluesse-lung.de/ca/rootca_g02.crt">http://volksverschluesse-lung.de/ca/rootca_g02.crt</a>	Angaben über die Quelle von Statusinformationen für die Validierung des Zertifikats

Zertifikatsfeld	Wert	Bemerkung
signatureAlgorithm	sha256WithRSAEncryption (OID=1.2.840.113549.1.1.11)	Hash- und Signaturalgorithmus der Zertifizierungsstelle „Volksverschlüsselung Root CA G02“
SignatureValue	Signatur	Signatur der Zertifizierungsstelle

### 7.1.3 Zertifikatsprofil des OCSP-Signaturzertifikats der Volksverschlüsselung Private CA G02

Zertifikatsfeld	Wert	Bemerkung
Version	V3 (0x2)	X.509-Zertifikate Version v3.  Der codierte Wert im Zertifikatsfeld ist 2
SerialNumber	Seriennummer	Eindeutige Zertifikatsnummer (INTEGER) innerhalb des Zertifizierungsbereichs (gleicher Issuer).
Signature	sha256WithRSAEncryption (OID=1.2.840.113549.1.1.11)	Hash- und Signaturalgorithmus der Zertifizierungsstelle.
Issuer - DName der Zertifizierungsstelle (Aussteller)		
CountryName	DE	
OrganisationName	Fraunhofer SIT	
CommonName	Volksverschlüsselung Private CA G02	
Validity	Datum und Uhrzeit	Gültigkeitszeitraum des Zertifikats (von – bis); UTC-kodiert gemäß RFC 5280
Subject - DName des Zertifikatsinhabers		
CountryName	DE	
OrganisationName	Fraunhofer SIT	
CommonName	OCSP Responder Volksverschlüsselung Private CA G02	
SubjectPublicKeyInfo – Öffentlicher Schlüssel des Zertifikatsinhabers gemäß RFC 5280		
Algorithm	RsaEncryption (OID = 1.2.840.113549.1.1.1)	

Zertifikatsfeld	Wert	Bemerkung
Public Key	RSA 4096 Bit	Schlüssel und Schlüssellänge
Extensions - Zertifikatserweiterungen		
AuthorityKeyIdentifier (non-critical)	KeyIdentifier des öffentlichen Schlüssels der Volksverschlüsselung Private CA G02	Informationen zur Identifizierung des öffentlichen Schlüssels des Ausstellers.
SubjectKeyIdentifier (non-critical)	Hashwert über den SubjectPublicKey im Feld SubjectPublicKeyInfo	Informationen zur Identifizierung des öffentlichen Schlüssels des Zertifikats.
KeyUsage (critical)	digitalSignature	Verwendungszweck des Schlüssels.
BasicConstraints (critical)	CA=FALSE	Informationen zum Zertifikatstyp.
Certificates Policies (non-critical)	VV-X509-CP/CPS	Referenzen auf die zugehörigen Policies (CP/CPS) (siehe Abschnitt 1.2)
ExtendedKeyUsage	OCSPSigning	Erweiterte Nutzung des Schlüssels.
OCSP No Check (Non-critical)	NULL	Vertrauen in das Zertifikat (vgl. Abschnitt 4.2.2.2.1 in [RFC6960]).
signatureAlgorithm		
signatureAlgorithm	sha256WithRSAEncryption (OID=1.2.840.113549.1.1.11)	Hash- und Signaturalgorithmus der Volksverschlüsselung Private CA G02
SignatureValue	Signatur	Signatur der Zertifizierungsstelle

#### 7.1.4 Zertifikatsprofil der Endteilnehmer-Zertifikate der Volksverschlüsselung Private CA G02

##### Profil des Verschlüsselungszertifikats

Zertifikatsfeld	Wert	Bemerkung
Version	V3 (0x2)	X.509-Zertifikate Version v3.  Der codierte Wert im Zertifikatsfeld ist 2.

Zertifikatsfeld	Wert	Bemerkung
SerialNumber	Seriennummer	Eindeutige Zertifikatsnummer (INTEGER) innerhalb des Zertifizierungsbereichs (gleicher Issuer).
Signature	sha256WithRSAEncryption (OID=1.2.840.113549.1.1.11)	Hash- und Signaturalgorithmus der Zertifizierungsstelle
Issuer - DName der Zertifizierungsstelle (Aussteller)		
CountryName	DE	
OrganisationName	Fraunhofer SIT	
CommonName	Volksverschlüsselung Private CA G02	
Validity	Datum und Uhrzeit	Gültigkeitszeitraum des Zertifikats (von – bis); UTC-kodiert gemäß RFC 5280
Subject - DName des Zertifikatsinhabers		
CommonName	Name des Zertifikatsinhabers	
serialNumber	Seriennummer	Eindeutiger Wert, um eine Unterscheidung bei Namensgleichheit zu gewährleisten.
Title (optional)	Titel	
surName	Name	
givenName	Vorname(n)	
SubjectPublicKeyInfo – Öffentlicher Schlüssel des Zertifikatsinhabers gemäß RFC 5280		
Algorithm	RsaEncryption (OID = 1.2.840.113549.1.1.1)	
Public Key	RSA 3072 Bit	Schlüssel und Schlüssellänge
Extensions - Zertifikatserweiterungen		
AuthorityKeyIdentifier (non-critical)	KeyIdentifier des öffentlichen Schlüssels der Volksverschlüsselung Private CA G02	Informationen zur Identifizierung des öffentlichen Schlüssels des Ausstellers.
SubjectKeyIdentifier (non-critical)	Hashwert über den SubjectPublicKey im Feld SubjectPublicKeyInfo	Informationen zur Identifizierung des öffentlichen Schlüssels des Zertifikats

Zertifikatsfeld	Wert	Bemerkung
KeyUsage (critical)	keyEncipher dataEncipher	Verwendungszweck des Schlüssels
BasicConstraints (critical)	CA=FALSE	Informationen zum Zertifikats-typ
Certificates Policies (non-critical)	VV-X509-CP/CPS	Referenzen auf die zugehörigen Policies (CP/CPS) (siehe Abschnitt 1.2)
ExtendedKeyUsage	eMailProtection Microsoft EFS	Erweiterte Nutzung des Schlüssels
SubjectAltNames (non-critical)	E-Mail-Adresse des Zertifikatsinhabers	Weitergehende Informationen zu Subject
CRLDistributionPoints (Non-critical)	<a href="http://volksverschluesselung.de/crl/privat-eca_g02.crl">http://volksverschluesselung.de/crl/privat-eca_g02.crl</a>	CRL-Issuer and URL zur Sperrliste
AuthorityInfoAccess	<a href="http://volksverschluesselung.de/ca/privat-eca_g02.crt">http://volksverschluesselung.de/ca/privat-eca_g02.crt</a> <a href="http://ocsp.volksverschluesselung.de">http://ocsp.volksverschluesselung.de</a>	Angaben über die Quelle von Statusinformationen für die Validierung des Zertifikats
signatureAlgorithm	sha256WithRSAEncryption (OID=1.2.840.113549.1.1.11)	Hash- und Signaturalgorithmus der Volksverschlüsselung Private CA G02
SignatureValue	Signatur	Signatur der Zertifizierungsstelle

### Profil des Signaturzertifikats

Zertifikatsfeld	Wert	Bemerkung
Version	V3 (0x2)	X.509-Zertifikate Version v3.  Der codierte Wert im Zertifikatsfeld ist 2
SerialNumber	Seriennummer	Eindeutige Zertifikatsnummer (INTEGER) innerhalb des Zertifizierungsbereichs (gleicher Issuer).
Signature	sha256WithRSAEncryption (OID=1.2.840.113549.1.1.11)	Hash- und Signaturalgorithmus der Zertifizierungsstelle

Zertifikatsfeld	Wert	Bemerkung
Issuer - DName der Zertifizierungsstelle (Aussteller)		
CountryName	DE	
OrganisationName	Fraunhofer SIT	
CommonName	Volksverschlüsselung Private CA G02	
Validity	Datum und Uhrzeit	Gültigkeitszeitraum des Zertifikats (von – bis); UTC-kodiert gemäß RFC 5280
Subject - DName des Zertifikatsinhabers		
CommonName	Name des Zertifikatsinhabers	
serialNumber	Seriennummer	Eindeutiger Wert, um eine Unterscheidung bei Namensgleichheit zu gewährleisten.
Title (optional)	Titel	
surName	Name	
givenName	Vorname(n)	
SubjectPublicKeyInfo – Öffentlicher Schlüssel des Zertifikatsinhabers gemäß RFC 5280		
Algorithm	RsaEncryption (OID = 1.2.840.113549.1.1.1)	
Public Key	RSA 3072 Bit	Schlüssel und Schlüssellänge
Extensions - Zertifikatserweiterungen		
AuthorityKeyIdentifier (non-critical)	KeyIdentifier des öffentlichen Schlüssels der Volksverschlüsselung Private CA G02	Informationen zur Identifizierung des öffentlichen Schlüssels des Ausstellers.
SubjectKeyIdentifier (non-critical)	Hashwert über den SubjectPublicKey im Feld SubjectPublicKeyInfo	Informationen zur Identifizierung des öffentlichen Schlüssels des Zertifikats
KeyUsage (critical)	digitalSignature nonReputation	Verwendungszweck des Schlüssels
BasicConstraints (critical)	CA=FALSE	Informationen zum Zertifikatstyp
Certificates Policies (non-critical)	VV-X509-CP/CPS	Referenzen auf die zugehörigen Policies (CP/CPS) (siehe Abschnitt 1.2)

Zertifikatsfeld	Wert	Bemerkung
ExtendedKeyUsage	eMailProtection	Erweiterte Nutzung des Schlüssels
SubjectAltNames (non-critical)	E-Mail-Adresse des Zertifikatsinhabers	Weitergehende Informationen zu Subject
CRLDistributionPoints (Non-critical)	<a href="http://volksverschluesselung.de/crl/privatteca_g02.crl">http://volksverschluesselung.de/crl/privatteca_g02.crl</a>	CRL-Issuer and URL zur Sperrliste
AuthorityInfoAccess	<a href="http://volksverschluesselung.de/ca/privatteca_g02.crt">http://volksverschluesselung.de/ca/privatteca_g02.crt</a> <a href="http://ocsp.volksverschluesselung.de">http://ocsp.volksverschluesselung.de</a>	Angaben über die Quelle von Statusinformationen für die Validierung des Zertifikats
signatureAlgorithm	sha256WithRSAEncryption (OID=1.2.840.113549.1.1.11)	Hash- und Signaturalgorithmus der Volksverschlüsselung Private CA G02
SignatureValue	Signatur	Signatur der Zertifizierungsstelle

#### Profil des Authentifizierungszertifikats

Zertifikatsfeld	Wert	Bemerkung
Version	V3 (0x2)	X.509-Zertifikate Version v3.  Der codierte Wert im Zertifikatsfeld ist 2
SerialNumber	Seriennummer	Eindeutige Zertifikatsnummer (INTEGER) innerhalb des Zertifizierungsbereichs (gleicher Issuer).
Signature	sha256WithRSAEncryption (OID=1.2.840.113549.1.1.11)	Hash- und Signaturalgorithmus der Zertifizierungsstelle
Issuer - DName der Zertifizierungsstelle (Aussteller)		
CountryName	DE	
OrganisationName	Fraunhofer SIT	
CommonName	Volksverschlüsselung Private CA G02	
Validity	Datum und Uhrzeit	Gültigkeitszeitraum des Zertifikats (von – bis); UTC-kodiert gemäß RFC 5280



Zertifikatsfeld	Wert	Bemerkung
Subject - DName des Zertifikatsinhabers		
CommonName	Name des Zertifikatsinhabers	
serialNumber	Seriennummer	Eindeutiger Wert, um eine Unterscheidung bei Namensgleichheit zu gewährleisten.
Title (optional)	Titel	
surName	Name	
givenName	Vorname(n)	
SubjectPublicKeyInfo – Öffentlicher Schlüssel des Zertifikatsinhabers gemäß RFC 5280		
Algorithm	RsaEncryption (OID = 1.2.840.113549.1.1.1)	
Public Key	RSA 3072 Bit	Schlüssel und Schlüssellänge
Extensions - Zertifikatserweiterungen		
AuthorityKeyIdentifier (non-critical)	KeyIdentifier des öffentlichen Schlüssels der Volksverschlüsselung Private CA G02	Informationen zur Identifizierung des öffentlichen Schlüssels des Ausstellers.
SubjectKeyIdentifier (non-critical)	Hashwert über den SubjectPublicKey im Feld SubjectPublicKeyInfo	Informationen zur Identifizierung des öffentlichen Schlüssels des Zertifikats
KeyUsage (critical)	digitalSignature	Verwendungszweck des Schlüssels
BasicConstraints (critical)	CA=FALSE	Informationen zum Zertifikatstyp
Certificates Policies (non-critical)	VV-X509-CP/CPS	Referenzen auf die zugehörigen Policies (CP/CPS) (siehe Abschnitt 1.2)
ExtendedKeyUsage	clientAuth	Erweiterte Nutzung des Schlüssels
SubjectAltNames (non-critical)	E-Mail-Adresse des Zertifikatsinhabers	Weitergehende Informationen zu Subject
CRLDistributionPoints (Non-critical)	<a href="http://volksverschlüsselung.de/crl/privatca_g02.crl">http://volksverschlüsselung.de/crl/privatca_g02.crl</a>	CRL-Issuer and URL zur Sperrliste

Zertifikatsfeld	Wert	Bemerkung
AuthorityInfoAccess	http://volksverschlüsselung.de/ca/privateca_g02.crt http://ocsp.volksverschlüsselung.de	Angaben über die Quelle von Statusinformationen für die Validierung des Zertifikats
signatureAlgorithm	sha256WithRSAEncryption (OID=1.2.840.113549.1.1.11)	Hash- und Signaturalgorithmus der Volksverschlüsselung Private CA G02
SignatureValue	Signatur	Signatur der Zertifizierungsstelle

## 7.2 Profil der Sperrlisten

Die von den Zertifizierungsstellen der Volksverschlüsselungs-PKI ausgestellten Sperrlisten entsprechen den Anforderungen der Standards ITU [X.509] Version 2 und IETF [RFC5280], sowie der Profilierung Common PKI 2.0 [CommonPKI].

Die folgende Tabelle zeigt das Profil der ausgestellten Sperrlisten.

Tabelle 3: Profil der Sperrlisten

Zertifikatsfeld	Wert	Bemerkung
TBSCertList		
Version	V2(0x1)	Abschnitt 7.2.1
Signature	sha256WithRSAEncryption (OID=1.2.840.113549.1.1.11)	Hash- und Signaturalgorithmus der ausstellenden Zertifizierungsstelle.
Issuer	DName der Zertifizierungsstelle (Aussteller)	Abschnitt 7.1.1 / Abschnitt 7.1.2
ThisUpdate	Gültig ab (creation time)	UTCTime kodiert gemäß RFC 5280
NextUpdate	Nächste Aktualisierung	UTCTime kodiert gemäß RFC 5280 / siehe Abschnitt 4.9.7
RevokedCertificates		
userCertificate	Identifikation des gesperrten Zertifikats	Seriennummer
revocationDate	Datum und Uhrzeit der Sperrung	UTCTime kodiert gemäß RFC 5280
crlEntryExtensions	Erweiterungen der Sperrliste	Abschnitt 7.2.2

Zertifikatsfeld	Wert	Bemerkung
crlExtensions	Erweiterungen der Sperrlisten	Abschnitt 7.2.2
signatureAlgorithm	sha256WithRSAEncryption (OID=1.2.840.113549.1.1.11)	Verwendeter Hash- und Signaturalgorithmus der ausstellenden Zertifizierungsstelle.
SignatureValue	Signatur der Zertifizierungsstelle	

### 7.2.1 Versionsnummer(n)

Die von der Volksverschlüsselungs-PKI ausgestellten X.509-Zertifikatssperrlisten entsprechen der Version 2 gemäß [RFC5280]. Delta-CRLs sind nicht vorgesehen.

### 7.2.2 Erweiterungen der Sperrliste

Die Sperrlisten der Volksverschlüsselungs-PKI unterstützen die folgenden Erweiterungen:

Tabelle 4: Erweiterungen der Sperrlisten

Feld	Wert	Bemerkung
<b>crlEntryExtensions</b>		
reasonCode (non-critical)	Grund der Revozierung; entspricht dem Wert in den Antworten des OCSP-Responders	Kodierung nach RFC 5280
<b>crlExtensions</b>		
authorityKeyIdentifier (non-critical)	Hashwert über den öffentlichen Schlüssel der CA.	Identifiziert den öffentlichen Schlüssel der CA, die die CRL signiert hat.
CRLNumber (non-critical)	Sperrlistennummer	Fortlaufende Seriennummer der Sperrliste

## 7.3 OCSP-Profil

Der OCSP-Responder der Volksverschlüsselungs-PKI erfüllt die Anforderungen des [RFC6960] und ist konform zu Common PKI 2.0 [CommonPKI].

### 7.3.1 Versionsnummer(n)

Es wird die Version 1 gemäß [RFC6960] unterstützt.

### 7.3.2 OCSP-Erweiterungen

Der OCSP-Responder unterstützt bei Anfragen (OCSP Request) die im Folgenden angegebene Erweiterung:

Tabelle 5: Erweiterungen der OCSP-Anfragen

Feld	Bedeutung
Nonce (optional)	Wert, der die Anfrage kryptographisch an die Antwort bindet (Abwehr von Replay Attacks).

Der OCSP-Responder verwendet bei Antworten (OCSP Response) die im Folgenden angegebene Erweiterung:

Tabelle 6: Erweiterungen der OCSP-Antworten

Feld	Bedeutung
Nonce	Gleicher Wert wie in der Anfrage. Nicht existent, falls in Anfrage nicht vorhanden.

## **8 Audits und andere Prüfungen**

### **8.1 Prüfungsintervall**

Die Einhaltung der Richtlinien in diesem Dokument wird durch interne Audits geprüft. Besondere sicherheitskritische Ereignisse können eine außerplanmäßige Überprüfung erforderlich machen.

### **8.2 Identität und Qualifikation des Prüfers**

Die internen Audits werden von einem qualifizierten Mitarbeiter durchgeführt, der über das notwendige Know-How in den Bereichen Public Key Infrastructure, Sicherheits-Auditing und Informationssicherheit verfügt.

### **8.3 Beziehung des Prüfers zur prüfenden Stelle**

Die Prüfung wird von einem Mitarbeiter des Fraunhofer SIT durchgeführt.

### **8.4 Abgedeckte Bereiche der Prüfung**

Zielsetzung der internen Audits ist die Überprüfung der Konformität zu diesem Dokument und der Umsetzung der im Sicherheitskonzept definierten Maßnahmen. Die zu prüfenden Bereiche legt der Prüfer selbst fest. Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Auditbericht zu dokumentieren.

### **8.5 Maßnahmen zur Mängelbeseitigung**

Werden bei einer Prüfung Mängel oder Fehler festgestellt, wird entschieden, welche Korrekturmaßnahmen zu treffen sind. Hierbei ist je nach Schwere und Dringlichkeit zu unterscheiden. Bei schweren sicherheitskritischen Mängeln wird an das Management des Fraunhofer SIT berichtet und dieses entscheidet auf Basis eines Korrekturplans, welche Maßnahmen in welchem Zeitraum zur Behebung durchgeführt werden.

### **8.6 Veröffentlichung der Ergebnisse**

Eine Veröffentlichung der Prüfergebnisse ist nicht vorgesehen.

## 9 Sonstige finanzielle und rechtliche Regelungen

### 9.1 Entgelte

#### 9.1.1 Gebühren für Zertifikate

Zertifikate von der „**Volksverschlüsselung Private CA G02**“ und dazugehörige Schlüssel dürfen ausschließlich zu den in der jeweils aktuellen Fassung der „Lizenzbestimmungen für die kostenfreie Nutzung der Volksverschlüsselungs-Software“ erlaubten Zwecken verwendet werden. Für die Ausstellung von Zertifikaten der „**Volksverschlüsselung Private CA G02**“ und die Veröffentlichung im Verzeichnisdienst der VV-PKI-G2 werden keine Gebühren erhoben. Zu den ggf. anfallenden Kosten beim Verfahren zum Nachweis der Identität siehe Abschnitt 9.1.4.

#### 9.1.2 Gebühren für den Abruf von Zertifikaten

Der Abruf von Zertifikaten aus dem Verzeichnisdienst ist kostenlos.

#### 9.1.3 Gebühren für Sperrungen oder Statusinformationen

Sperrungen und das Abrufen von Statusinformationen sind kostenlos.

#### 9.1.4 Gebühren für andere Dienstleistungen

Falls im Zusammenhang mit dem vom Endteilnehmer gewählten Verfahren zum Nachweis der Identität bei einem Diensteanbieter Gebühren für den Endteilnehmer anfallen sollten, werden diese direkt vom Diensteanbieter erhoben.

### 9.2 Finanzielle Zuständigkeiten

Fraunhofer, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nur für grobe Fahrlässigkeit sowie für Vorsatz. Diese Haftungsbeschränkung findet jedoch keine Anwendung bei Schäden gegen Körper, Leben oder Gesundheit oder in Fällen, in welchen das Produkthaftungsgesetz greift. Auf die Nutzungsbeschränkungen, welche in dieser Zertifizierungsrichtlinie unter Abschnitt 1.4 und Abschnitt 4.5 genannt werden, wird ausdrücklich hingewiesen.

### 9.3 Vertraulichkeit von Geschäftsinformationen

#### 9.3.1 Vertraulich zu behandelnden Daten

Als vertraulich gelten alle persönlichen und unternehmensspezifischen Informationen, die im Rahmen der Zertifizierungsdienstleistung zugänglich gemacht werden und nicht Bestandteil eines Zertifikats sind.

#### 9.3.2 Öffentliche Informationen

Als öffentlich gelten Zertifikate, die im Verzeichnisdienst veröffentlicht werden, Sperrlisten und OCSP-Responder-Anfragen/-Antworten sowie alle unter Abschnitt 2 genannten Informationen.

#### 9.3.3 Verantwortung zum Schutz vertraulicher Informationen

Das Fraunhofer SIT ist für den Schutz der vertraulichen Informationen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich.

## 9.4 Datenschutz von personenbezogenen Daten

### 9.4.1 Richtlinie zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die WV-PKI-G2 muss zur Leistungserbringung personenbezogene Daten elektronisch speichern und verarbeiten. Dies geschieht in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die Auftragsdatenverarbeitung zur Bereitstellung der eID-Schnittstelle für die WV-PKI zur Entgegennahme und Bearbeitung von Authentisierungsanfragen der Nutzer und zum Auslesen der Ausweisdaten entsprechend des Berechtigungszertifikates sowie zur Weitergabe der Ausweisdaten und des Pseudonyms an die Volksverschlüsselungs-PKI richtet sich nach Art. 28 DS-GVO, vgl. PAuswV § 29 Abs. 1.

Die Veröffentlichung von Zertifikaten im Verzeichnisdienst bedarf der Einwilligung des Zertifikatsinhabers.

### 9.4.2 Definition von personenbezogenen Daten

Für personenbezogene Daten gilt Art. 4 Abs. 1 DS-GVO.

### 9.4.3 Vertraulich zu behandelnde personenbezogene Daten

Für personenbezogene Daten gelten die Regelungen aus Abschnitt 9.3.1 analog.

### 9.4.4 Nicht vertraulich zu behandelnde Daten

Unter nicht vertraulichen personenbezogenen Daten werden alle Informationen eingestuft, die explizit in Zertifikaten, Sperrlisten, Statusinformationen und im Verzeichnisdienst enthalten sind.

### 9.4.5 Verantwortung für den Schutz personenbezogener Daten

Der Provider der WV-PKI-G2 hält sich an den gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutz. Alle Mitarbeiter der WV-PKI-G2 sind auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet worden. Die interne Kontrolle erfolgt durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

### 9.4.6 Hinweis und Einwilligung zur Nutzung personenbezogener Daten

Der Zertifikatsinhaber wird bei Antragstellung darauf hingewiesen, welche persönlichen Daten erhoben und im Zertifikat enthalten sein werden.

Die Volksverschlüsselungs-PKI nutzt diese Daten allein zum Zweck der Erbringung der Zertifizierungsdienstleistungen. Eine weitergehende Nutzung dieser Daten durch Fraunhofer findet nicht statt.

Eine Veröffentlichung der E-Mail-Adresse und der öffentlichen Zertifikate erfolgt nur, wenn der Endteilnehmer der Veröffentlichung bei der Antragstellung ausdrücklich zugestimmt hat. Der Zertifikatsinhaber kann seine Einwilligung zur Veröffentlichung jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist via E-Mail zu richten an:

[widerruf@volksverschlueselung.de](mailto:widerruf@volksverschlueselung.de)

### 9.4.7 Offenlegung gemäß gerichtlicher oder verwaltungsmäßiger Prozesse

Die Fraunhofer-Gesellschaft richtet sich bei der Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Eine Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber staatlichen Instanzen erfolgt nur auf Basis eines gerichtlichen Beschlusses.

#### **9.4.8 Andere Gründe zur Offenlegung von Daten**

Entfällt.

### **9.5 Urheberrechte**

Alle Eigentumsrechte an diesem Dokument (VV-X.509-CP/CPS) an den Schlüsseln und Zertifikaten des Zertifizierungsdienstes, dem Veröffentlichungsdienst und den Sperrlisten liegen bei der Fraunhofer.

### **9.6 Zusicherungen und Gewährleistungen**

#### **9.6.1 Zusicherungen und Gewährleistungen der Zertifizierungsstelle (CA)**

Das Fraunhofer SIT stellt sicher, dass die von der VV-PKI-G2 erzeugten Zertifikate alle Anforderungen der vorliegenden Richtlinien erfüllen.

Wenn weitere Auftragnehmer Aufgaben in der VV-PKI-G2 wahrnehmen, so wird durch geeignete Verfahren und Prüfungen sichergestellt, dass die Aufgaben gemäß den Anforderungen aus dem vorliegenden Dokument erfüllt werden. Die Verantwortung für den Betrieb der VV-PKI-G2 verbleibt beim Fraunhofer SIT.

Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung des vorliegenden Dokuments kann das Fraunhofer SIT nicht vollständig ausschließen, dass Fehler in den hier beschriebenen Richtlinien enthalten sind. Für diesen Fall lehnt die Fraunhofer Gesellschaft jegliche Haftung ab.

#### **9.6.2 Zusicherungen und Gewährleistungen der Registrierungsstelle (RA)**

Das Fraunhofer SIT stellt sicher, dass die RA-Aufgaben gemäß den Anforderungen des vorliegenden Dokuments durchgeführt werden.

Es wird zugesichert, dass die Identität der im Zertifikat benannten Person und die E-Mail-Adresse im Rahmen der Zertifikatsbeantragung verifiziert wurden.

#### **9.6.3 Zusicherungen und Gewährleistungen der Zertifikatsinhaber**

Die Zertifikatsinhaber sichern zu, die in den Abschnitten 1.4.1, 1.4.2 und 4.5.1 beschriebenen Regelungen einzuhalten.

#### **9.6.4 Zusicherungen und Gewährleistungen der Zertifikatsnutzer**

Die Zertifikatsnutzer sichern zu, die in den Abschnitten 1.4.1, 1.4.2 und 4.5.2 beschriebenen Regelungen einzuhalten.

### **9.7 Gewährleistung**

Fraunhofer SIT wird Zertifikate mit der bei ihr üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihr bekannten Standes der Wissenschaft und Technik herstellen. Für Fehler, die bei Erstellung eines Zertifikats trotz der bei ihm üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihm bekannten Standes der Wissenschaft und Technik entstehen, haftet die Fraunhofer-Gesellschaft nicht. Darüber hinaus haftet die Fraunhofer-Gesellschaft auch nicht für Mängel, die aufgrund der fehlenden bzw. nicht lückenlosen Verfügbarkeit der Volksverschlüsselungs-PKI auftreten. Mängelansprüche – v.a. bei missbräuchlicher Verwendung des Zertifikats – sind ausgeschlossen. Der Endteilnehmer hat keinen Anspruch auf unterbrechungsfreien Zugang zum System bzw. auf einen fehlerfreien Zertifizierungsvorgang.



Der Zertifikatsinhaber stellt die Fraunhofer-Gesellschaft von Schäden Dritter, die durch missbräuchliche Nutzung des Zertifikats seinerseits entstehen, frei.

## 9.8 Haftungsbeschränkungen

Die Fraunhofer-Gesellschaft haftet nur im Umfang nach den Abschnitten 9.2 und 9.7.

## 9.9 Schadenersatz

Siehe Abschnitt 9.2 und 9.7.

## 9.10 Gültigkeit und Beendigung der CP/CPS

### 9.10.1 Gültigkeit

Diese VV-X.509-CP/CPS gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.

### 9.10.2 Beendigung

Diese VV-X.509-CP/CPS bleibt solange in Kraft, bis sie durch eine neue Version ersetzt wird.

### 9.10.3 Wirkung der Beendigung

Auch nach Beendigung der vorliegenden VV-X.509-CP/CPS bleibt diese solange gültig, bis das letzte Zertifikat, das auf Basis dieser VV-X.509-CP/CPS ausgestellt wurde, abgelaufen oder gesperrt wird. Von der Beendigung dieser Zertifizierungsrichtlinie bleibt die Verantwortung zum Schutz vertraulicher und personenbezogener Daten unberührt.

## 9.11 Individuelle Mitteilungen und Kommunikation mit den Teilnehmern

Für Endteilnehmer ist eine Kontaktaufnahme über die E-Mail-Adresse [info@volksverschluesselung.de](mailto:info@volksverschluesselung.de) möglich.

## 9.12 Änderungen des Dokuments

### 9.12.1 Verfahren bei Änderungen

Das Fraunhofer SIT behält sich das Recht vor, Änderungen und Anpassungen an diesem Dokument vorzunehmen. Dies kann insbesondere durch eine Weiterentwicklung der technischen Gegebenheiten oder aufgrund sich ändernder Sicherheitsanforderungen erforderlich sein.

Bei Änderungen erhält dieses Dokument eine neue aufsteigende Versionsnummer und ein neues Datum, an welchem die Zertifizierungsrichtlinie aktualisiert wurde. Die Änderungen treten mit Veröffentlichung des Dokuments in Kraft.

### 9.12.2 Benachrichtigungsverfahren und –zeitraum

Eine neue Version wird neben der früheren Version auf der Web-Seite <https://volksverschluesselung.de/dokumente.php> veröffentlicht.

### 9.12.3 Änderung des Richtlinienbezeichners (OID)

Bei Änderungen entscheidet das Fraunhofer SIT, ob sich daraus signifikante Änderungen der Sicherheit der Zertifizierungsdienste, der Rechte und Pflichten der Teilnehmer oder der Anwendbarkeit der Zertifikate ergeben, die eine Änderung der zu der Richtlinie gehörenden OID (siehe 1.2) zur Folge haben.

## 9.13 Bestimmungen zur Beilegung von Streitigkeiten

Entfällt.

## 9.14 Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 9.15 Einhaltung geltenden Rechts

Das vorliegende Dokument und der Betrieb der Volksverschlüsselungs-PKI unterliegen den geltenden deutschen Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen zu Datenschutz und Datensicherheit.

## 9.16 Weitere Regelungen

### **9.16.1 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifizierungsrichtlinie unwirksam sein oder werden, so wird dadurch nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten Zweck weitgehend erreichen.

### **9.16.2 Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist Darmstadt.

## 1 0 Referenzen

- [BSI TR-02012-1] Kryptographische Verfahren: Empfehlungen und Schlüssellängen, Version 2014.01, 2014
- [BSI TR-03130] BSI: Technische Richtlinie TR-03130. eID-Server
- [CommonPKI] T7 & Teletrust: Common PKI Specification, Version 2.0, Januar 2009
- [DS-GVO] VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
- [eIDAS-VO] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG
- [REST-API] Volksverschlüsselung – REST API Documentation
- [RFC2247] Using Domains in LDAP/X.500 Distinguished Names, January 1998
- [RFC3647] X.509 Internet Public Key Infrastructure Certificate Policy and Certification Practices Framework, November 2003
- [RFC4510] Lightweight Directory Access Protocol (LDAP): Technical Specification Road Map, June 2006
- [RFC4511] Lightweight Directory Access Protocol (LDAP): The Protocol, June 2006
- [RFC5280] X.509 Internet Public Key Infrastructure – Certificate and Certificate Revocation List (CRL) Profile, May 2008
- [RFC6960] X.509 Internet Public Key Infrastructure – Online Certificate Status Protocol - OCSP, June 2013
- [SigG] Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG), Mai 2001, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 111 G v. 7.8.2013 I 3154
- [X.501] ITU-T Recommendation X.501 | ISO/IEC 9594-2: Information Technology – Open System Interconnection – The Directory: Models, 10/2012
- [X.509] ITU-T Recommendation | ISO/IEC 9594-8: Information technology – Open Systems Interconnection – The Directory: Public key and attribute certificate frameworks, 2005
- [x.520] ITU-T Recommendation | ISO/IEC 9594-8: Information technology – Open Systems Interconnection – The Directory: Selected attribute types, 10/2012

## Anhang A: Abkürzungen und Definitionen

### Abkürzungen

BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
C	Country Name
CA	Certification Authority (Zertifizierungsstelle)
CC	Common Criteria
CN	Common Name
CP	Certificate Policy (Zertifizierungsrichtlinie)
CPS	Certificate Policy Statement (Regelungen zum Zertifizierungsbetrieb)
CRL	Certificate Revocation List (Sperrliste)
CSR	Certificate Signing Request
DN	Distinguished Name
EAL	Evaluation assurance level
eID	elektronischer IDentitätsnachweis
FhG	Fraunhofer-Gesellschaft
FIPS	Federal Information Processing Standard
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
HSM	Hardware Security Module
HTTP	Hypertext Transfer Protocol
ISO	International Organization for Standardization
ITSEC	Information Technology Security Evaluation Criteria
LDAP	Lightweight Directory Access Protocol
nPA	neuer Personalausweis
O	Organization Name
OCSP	Online Certificate Status Protocol
OID	Object identifier
OU	Organizational Unit Name
PKCS	Public Key Cryptography Standards
PKI	Public Key Infrastructure
RA	Registration Authority (siehe Registrierungsstelle)
RFC	Request For Comment
Root-CA	Wurzelzertifizierungsstelle
S/MIME	Secure Multipurpose Internet Mail Extension
SN	Serial Number
TLS	Transport Layer Security
URI	Uniform Resource Identifier
URL	Uniform Resource Locator
UTC	Coordinated Universal Time
UTF8	Unicode Transformation Format-8
VV	Volksverschlüsselung

## Definitionen

Aktivierungsdaten	Vertrauliche Daten, mit denen sich ein Nutzer gegenüber einem System, das den privaten Schlüssel speichert (z.B. HSM, Smartcard, Key-Store), authentisiert und somit den Schlüssel aktiviert. Üblicherweise werden PINs und Passwörter als Aktivierungsdaten verwendet.
Asymmetrisches Kryptoverfahren	Kryptographisches Verfahren, dass auf einem Schlüsselpaar beruht, wobei einer öffentlich und einer privat (geheim) ist.
Authentisierung, Authentifizierung	Vorgang des Nachweises der Authentizität durch kryptographische Verfahren. Durch ein festgelegtes Verfahren wird festgestellt, ob jemand wirklich derjenige ist, der er vorgibt zu sein. Authentisierung bezeichnet dabei den Nachweis. Authentifizierung bezeichnet die Prüfung des Nachweises.
Class 3-Zertifikate	<p>Die Vertrauenswürdigkeit von Zertifikaten ist abhängig von der Art der Überprüfung der Inhalte sowie der Identitätsfeststellung. Dazu werden Zertifikate in Klassen eingeteilt. Je höher die Zertifikatsklasse, desto umfangreichere Identitätsprüfungen liegen der Ausstellung eines Zertifikats zu Grunde.</p> <p>Die von der Volksverschlüsselungs-PKI angebotene Zertifikate sind Class 3 Zertifikate.</p> <p>Mit der Ausstellung eines Class 3-Zertifikats bestätigt die Volksverschlüsselungs-PKI, dass neben der Überprüfung der E-Mail-Adresse die Identität der im Zertifikat genannten Person in einem sicheren Verfahren festgestellt wurde, beispielsweise durch Nutzung der eID-Funktion des neuen Personalausweises.</p>
eID-Funktion des neuen Personalausweises	eID steht für elektronische Identität. Die eID-Funktion des neuen Personalausweises, auch Online-Ausweisfunktion genannt, ermöglicht den sicheren Identitätsnachweis im Internet.
Endteilnehmer-Zertifikat	Zertifikat für eine natürliche Person, das nicht zum Zertifizieren anderer Zertifikate oder CRLs verwendet werden darf.
Fingerprint	Als Fingerprint eines Zertifikats bezeichnet man den über das gesamte Zertifikat erzeugten Hashwert.
Identitätsfeststellung	Überprüfung der Identität einer natürlichen Person.
Lightweight Directory Access Protocol (LDAP)	Von der IETF standardisiertes Protokoll zum Zugriff auf Verzeichnisse.
OCSP-Responder	Server für die Online-Abfrage von Statusinformationen von Zertifikaten.
Öffentlicher Schlüssel	Nicht-geheimer Teil eines Schlüsselpaares bei asymmetrischen Schlüsselpaaren
Online Certificate Status Protocol (OCSP)	Von der IETF standardisiertes Protokoll zur Online-Abfrage von Statusinformationen von Zertifikaten.

PKCS#10	Von RSA Security Inc. entwickelter Public-Key Cryptography Standard, um die Zertifizierung eines öffentlichen Schlüssels zu beantragen.
PKCS#12	Von RSA Security Inc. entwickelter Public-Key Cryptography Standard, der ein Dateiformat definiert, um private Schlüssel zusammen mit dem dazugehörigen Zertifikat passwortgeschützt zu speichern.
PostIdent	Verfahren der Deutschen Post AG zur sicheren persönlichen Identifikation von Personen.
privater Schlüssel	Geheimer Teil eines Schlüsselpaares bei asymmetrischen Schlüsselpaaren
Registrierungsstelle (RA)	Komponente der Volksverschlüsselungs-PKI, mit der eine Person kommunizieren muss, um ein Zertifikat zu erhalten. Sie übernimmt die Identifizierung des Zertifikatsinhabers.
RSA	Asymmetrisches Kryptoverfahren für Verschlüsselung und elektronischer Signatur, benannt nach Rivest, Shamir, Adleman.
S/MIME	Der Standard S/MIME (Secure Multipurpose Internet Mail Extension) ist eine Erweiterung des E-Mail-Formats MIME um kryptographische Sicherheitseigenschaften zur Gewährleistung von Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit von Nachrichten.
Sperrliste	Liste, in der die Volksverschlüsselungs-PKI Informationen zu gesperrten Zertifikate veröffentlicht.
Validierungscode	Zufällig gewählte Nummer zur Validierung der E-Mail-Adresse, die in das Zertifikat eingetragen werden soll. Nachdem der Antragsteller seine E-Mail-Adresse an die RA gesendet hat und diese durch das gewählte Authentifizierungsverfahren noch nicht validiert wurde, wird ihm an diese Adresse eine Bestätigungs-Mail mit dem Validierungscode zugeschickt, den er benötigt, um die Zertifikatsbeantragung fortsetzen zu können.
Verzeichnisdienst	Dienst, über den Zertifikate und Sperrlisten abgerufen werden können.
Volksverschlüsselungs-Software	Die Volksverschlüsselungs-Software ist eine Anwendung für den Endteilnehmer. Sie wird auf dem Rechner des Endteilnehmers installiert und unterstützt den Endteilnehmer bei der Zertifikatsbeantragung, der Konfiguration der Anwendungen und dem Zertifikatsmanagement.
Wurzelinstanz (Root-CA)	Oberste Zertifizierungsstelle einer CA-Hierarchie, deren Zertifikat nicht von einer anderen Zertifizierungsstelle ausgestellt ist, sondern selbst-signiert ist.
X.501	Internationaler Standard, der die Struktur von Verzeichnissen und entsprechende Namensformen zur Identifizierung der Objekte in Verzeichnissen festlegt.
X.509	Internationaler Standard, der ein Format für digitale Zertifikate und Sperrlisten definiert. X.509v3 Zertifikate werden in allen gängigen Public-Key-Infrastrukturen unterstützt.

Zertifikat	Eine elektronische Bescheinigung, die das Schlüsselpaar an die Identität des Zertifikatsinhabers bindet und von einer Zertifizierungsstelle digital unterschrieben ist.
Zertifikatsinhaber	Natürliche Person, für die ein Zertifikat ausgestellt wird und die im Zertifikatsfeld <i>Subject</i> eingetragen ist.
Zertifizierungsstelle (CA)	Komponente der Volksverschlüsselungs-PKI, die Endteilnehmer-Zertifikate ausstellt und Sperrinformationen herausgibt.